

# Jahresbericht 2024



Association de  
**Banques Privées Suisses**  
Vereinigung  
**Schweizerischer Privatbanken**  
Association of Swiss Private Banks

**Die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB)** zählt 8 Mitgliedsbanken mit über 9900 Mitarbeitenden weltweit.

Die Hauptaufgabe der VSPB mit ihrem ständigen Sekretariat in Genf besteht in der Wahrung und Vertretung der beruflichen Interessen der schweizerischen Privatbanken. Sie setzt sich für die Schaffung und Erhaltung optimaler Rahmenbedingungen für die private und institutionelle Vermögensverwaltung in der Schweiz ein.

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Regulierung oder Deregulierung? .....</b>	<b>2</b>	<b>Steuerfragen .....</b>	<b>43</b>
<b>Finanzplatz Schweiz.....</b>	<b>4</b>	Automatischer Informationsaustausch.....	43
<b>Das institutionelle Umfeld .....</b>	<b>6</b>	Steuerreform der OECD .....	45
Beziehungen zur Europäischen Union .....	6	Europäische Union .....	49
Anstehende Volksinitiativen .....	8	USA .....	51
Tätigkeit der FINMA.....	11	<b>Gemeinsame Tätigkeiten der Schweizer</b>	
<b>Gesetze und Regulierung .....</b>	<b>14</b>	<b>Banken .....</b>	<b>53</b>
Marktzugang .....	14	<b>Interne Angelegenheiten .....</b>	<b>54</b>
«Too Big to Fail»-Regulierung .....	19	<b>Abkürzungen.....</b>	<b>55</b>
Basel III.....	23	<b>Vorstand .....</b>	<b>57</b>
Sustainable Finance .....	24	<b>Vertreter .....</b>	<b>58</b>
Neue Technologien.....	29	<b>Mitgliederverzeichnis.....</b>	<b>62</b>
Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.....	34	<b>Impressum .....</b>	<b>65</b>
Kollektive Kapitalanlagen .....	37		
Vorsorge.....	39		

## Regulierung oder Deregulierung?

---

Seit der Wahl des 47. US-Präsidenten hat sich die Geopolitik zur Hauptsorge der westlichen Länder entwickelt. Die grösste Weltmacht zieht sich auf sich selbst zurück – wie dies in der Geschichte der Vereinigten Staaten von 1776 bis zum zweiten Weltkrieg der Fall war, würden Historiker sagen. Europa hat sich allzu sehr daran gewöhnt, dass Uncle Sam seine Sicherheit gewährleistet und finanziert; jetzt muss es sein Schicksal wieder selbst in die Hände nehmen.

Dieses etwas brutale, aber zweifellos heilsame Erwachen wird durch die Einstellung des von den Schwellenländern als dekadent bezeichneten Westens nicht gerade gefördert. Im Westen ist das Bildungssystem besser, das Gesundheitswesen effizienter und der Umgang miteinander friedlicher. Die Bevölkerung hat sich dermassen daran gewöhnt, dass jeder einzelne immer mehr Rechte erhält, dass sie inzwischen jegliche Unannehmlichkeiten und Anstrengungen scheut. Aus Bürgern sind Konsumenten geworden, und die sozialen Netzwerke behindern das Denkvermögen und polarisieren die Gesellschaft.

2024 betrugte in der Schweiz das natürliche Bevölkerungswachstum (Geburten abzüglich Todesfälle) nur 6200 Personen, seinen Tiefststand seit 1918. 2024 erreichte die Geburtenrate der Frauen mit durchschnittlich 1,28 Kindern auch einen Tiefststand – 1964 lag sie noch bei 2,7. Um eine Bevölkerung – ohne Zuwanderung – stabil zu halten, ist eine Rate von 2,1 erforderlich. Infolgedessen altert die Bevölkerung, da die Lebenserwartung gleichzeitig zunimmt.

Betrachtet man nur die erwerbstätige Bevölkerung, so umfasste sie Ende 2023 etwas mehr als 5,5 Millionen Menschen bei einer Gesamtbevölkerung von nahezu 9 Millionen. Seit 2017 nehmen nur einige Tausend mehr Menschen eine Erwerbstätigkeit auf als solche, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden (ohne Berücksichtigung der Zuwanderung). In den Jahren 2019 und 2021 war es sogar umgekehrt.

Daher ist die Zuwanderung nach wie vor die naheliegendste Lösung für die in der Schweiz fehlenden Ärzte, Informatiker, Solarinstallateure, Pflegekräfte und Servicemitarbeiter. Der 4,1 Millionen starke Bevölkerungszuwachs in der Schweiz zwischen 1950 und 2022 geht fast zur Hälfte auf Ausländer zurück. 80% davon stammen aus dem europäischen Ausland, insbesondere aus Deutschland, Italien, Portugal und Frankreich. Im Jahr 2022 verfügten 48% der Zugewanderten über einen Universitätsabschluss. Diese Art von Zuwanderung trägt zum Wohlstand und zur Lebensqualität der ganzen Schweiz bei und muss beibehalten werden. Ein Wachstumsrückgang kann die Sozialversicherungen und die Lebensqualität im Alter nicht retten!

Angesichts dieser makroökonomischen Herausforderungen wirken die Schwierigkeiten des Bankensektors nahezu lächerlich. Der vorliegende Jahresbericht legt unseren Standpunkt in Bezug auf die Entwicklungen im Vermögensverwaltungsgeschäft zwischen dem 1. April 2024 und dem 31. März 2025 dar.

Die grundlegende Frage für die Schweiz ist ihre Positionierung in der Frage der Regulierung: Soll sie den Sirenengesängen aus Übersee folgen, die mehr Deregulierung fordern? Oder soll sie die internationalen Standards, die erlassen wurden, von anderen Industrieländern aber nicht zwingend umgesetzt werden, peinlich genau umsetzen? Das Bestreben, auf internationaler Ebene gut dazustehen, ist nicht unbedingt der beste Weg zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen. Globale Probleme wie der Klimawandel oder die Identifikation der Inhaber von Kryptowährungen lassen sich nicht mit Einzelaktionen eines kleinen Landes wie der Schweiz lösen. Vorbildliches Verhalten ist nutzlos, wenn niemand nachzieht.

Die Bankenaufsicht wird nach dem Credit-Suisse-Debakel zweifelsohne verschärft. Die Aufsichtsbehörde arbeitet bereits daran (vgl. S. 19), obwohl der Zusammenbruch der Grossbank nicht auf ein Versagen der Regulierung, sondern auf wiederholte Managementfehler zurückgeht, die nicht sanktioniert wurden. Die Schweiz wendet (zusammen mit Singapur) schon heute die weltweit strengsten Eigenkapitalvorschriften an, während die anderen internationalen Finanzplätze die Umsetzung der Basel-III-final Vorschriften hinauszögern (vgl. S. 23). Allfällige neue Vorschriften sollten sich daher auf das strikte Minimum beschränken.

Die im Pariser Klimaabkommen festgeschriebenen Ziele lassen sich nicht durch immer umfangreichere Berichte erreichen. Gefragt ist vielmehr eine gezielte Förderung nachhaltigerer

Praktiken auf allen Ebenen der Gesellschaft. Zudem müssen diejenigen Unternehmen, die am meisten Treibhausgase ausstossen oder die Umwelt am stärksten belasten, dies auf vergleichbare Weise kommunizieren, damit die Finanzinstitute bewusste Anlageentscheidungen treffen können. Der Bundesrat tut daher gut daran, die Entwicklungen in der EU abzuwarten, bevor er neue Vorschriften erlässt (vgl. S. 24).

Neue Technologien entwickeln sich immer schneller als die Regulierung. Es ist aber nicht zwingend erforderlich, die prinzipienbasierten und technologieneutralen Schweizer Vorschriften anzupassen. Im Gegenteil, sie sollten auch in Zukunft innovationsfreundlich ausgestaltet sein und ihre Kompatibilität mit den Vorschriften unserer Exportmärkte nicht verlieren (vgl. S. 29).

Bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind selbstverständlich keine Ausnahmen zuzulassen. Man sollte aber Vergehen auch nicht dort suchen, wo keine begangen werden. Die Anpassung des Schweizer Rechts an die FATF-Empfehlungen 22 und 24 sollte sich auf das Notwendigste beschränken (vgl. S. 34).

Bei der Besteuerung schliesslich gibt es einen Wildwuchs von multilateralen Standards, die in Tat und Wahrheit nur von der EU und einer Handvoll anderer Staaten angewendet werden. Dies gilt insbesondere für die Mindestbesteuerung der Unternehmen, aber auch für den Informationsaustausch in Sachen Krypto-Vermögenswerte (vgl. S. 43).

Genf, Ende März 2025

## Finanzplatz Schweiz

---

Die Studie von BAK Economics<sup>1</sup> über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Schweizer Finanzsektors vom 27. November 2024 belegt, dass die Banken und Versicherungen im Jahr 2023 zusammen eine Wertschöpfung von 73,9 Milliarden Franken erzielten. Dies entspricht 9,4% der gesamten Wirtschaftsleistung der Schweiz. Mit anderen Worten ist rund jeder zehnte Franken des in unserem Land erwirtschafteten Mehrwerts auf den Finanzsektor zurückzuführen. Die Banken trugen 58% zur Gesamtwertschöpfung des Sektors bei (42,6 Milliarden Franken bzw. 5,4% des BIP).

Dieses Ergebnis ist mit der Tatsache zu vergleichen, dass der Finanzplatz nur 5,5% der Arbeitsplätze in der Schweiz stellt (243'200 Vollzeitäquivalente, davon 158'500 bzw. 3,6% bei den Banken). Der Grund dafür liegt darin, dass im Finanzsektor sehr viele qualifizierte Mitarbeitende beschäftigt sind: 63% von ihnen verfügen über einen Hochschulabschluss, im schweizerischen Durchschnitt sind es 42%.

Bei Einbezug der vorgelagerten Wertschöpfung und der wirtschaftlichen Impulse, die von den Konsumausgaben der Bankmitarbeitenden ausgelöst werden, erreicht die Wertschöpfung des Finanzsektors sogar 108,4 Milliarden Franken bzw. 13,8% des schweizweit erwirtschafteten Mehrwerts. Ausserdem werden pro 100 Stellen im Finanzsektor weitere 97 Stellen in anderen Branchen der Schweizer Wirtschaft geschaffen. In

beiden Fällen erbringen die Banken über zwei Drittel der Beiträge des Sektors.

Im Vergleich zu den anderen Wirtschaftszweigen trägt der Finanzplatz in der Schweiz zudem viel zu den Steuereinnahmen bei. Im Jahr 2023 flossen 20,7 Milliarden Franken bzw. 12,6% der gesamten Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden aus dem Finanzsektor in die Staatskassen. Rund 11,6 Milliarden Franken davon gehen auf Ertragssteuern der Unternehmen und die Löhne der Mitarbeitenden zurück, während 9,1 Milliarden aus der Besteuerung von Transaktionen im Finanzsektor (Mehrwertsteuer, Stempelabgabe, Verrechnungssteuer) an den Bund flossen.

Das Bankenbarometer<sup>2</sup> der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vom August 2024 beziffert den aggregierten Geschäftserfolg der 236 im Jahr 2023 in der Schweiz vertretenen Banken (eins mehr als im Vorjahr) mit 72,3 Milliarden Franken, was dem Niveau von 2007 übertrifft, wobei ins-besondere die Kantonal- und Börsenbanken starke Zuwächse verzeichneten. Insgesamt sind die Erfolgszahlen jedoch stark geprägt durch einmalige Effekte im Zusammenhang mit der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS.

---

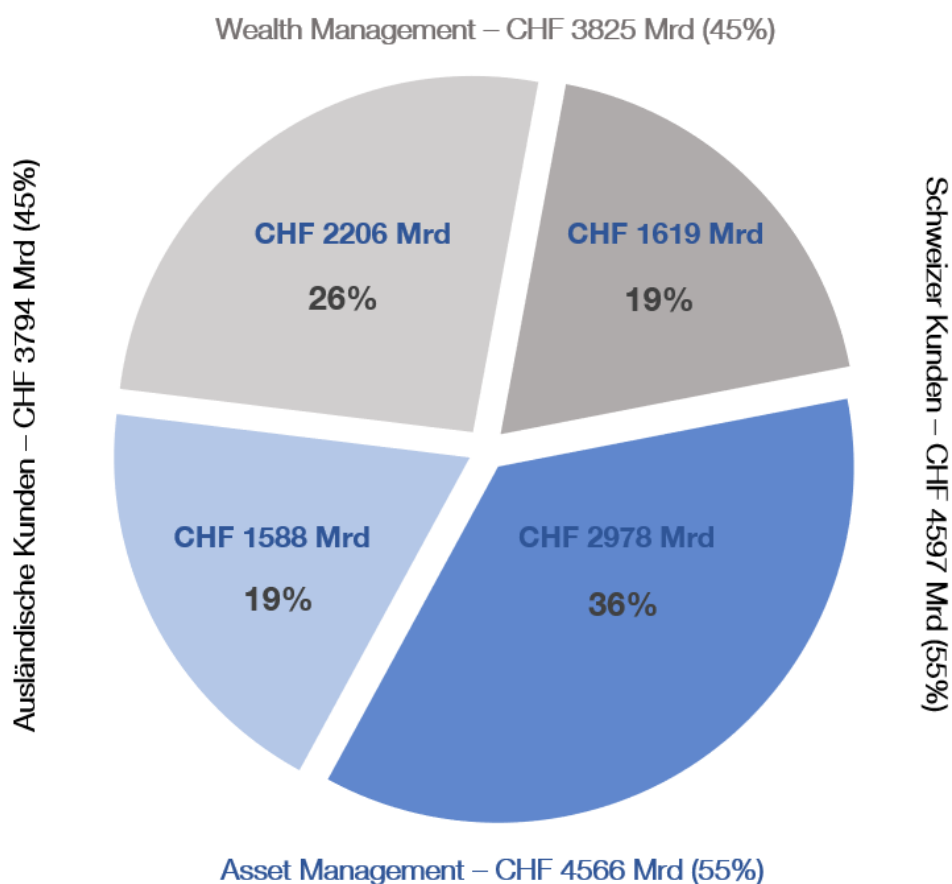
<sup>1</sup> Abrufbar unter folgendem [Link](#).

<sup>2</sup> Abrufbar unter folgendem [Link](#).

Dank der Markterholung im Jahr 2023 stiegen die von den Banken in der Schweiz verwalteten Vermögen um 7% und erreichten zum Jahresende 8'391 Milliarden Franken. Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich die verwalteten Vermögen auf private und institutionelle Kunden aus der Schweiz und dem Ausland verteilen. Noch liegen keine endgültigen Zahlen für 2024 vor, aufgrund der Marktentwicklung dürften sie aber auf demselben Niveau liegen wie am Ende 2021.

Mit einem Marktanteil von rund 25% ist die Schweiz im Bereich der grenzüberschreitenden Vermögensverwaltung für Privatkunden weltweit führend. Zwar wächst die Konkurrenz in Asien schneller und gewisse Kreise sind sogar der Ansicht, der Finanzplatz Hongkong werde die Schweiz demnächst entthronen. Ein im letzten Juli veröffentlichter Bericht der Securities and Futures Commission von Hongkong<sup>3</sup> weist allerdings nur 1'164 Milliarden US-Dollar an Privatvermögen am Ende 2023 aus.

### Aufteilung verwalteter Vermögen in der Schweiz im 2023 (CHF 8391 Mrd)



<sup>3</sup> Abrufbar unter folgendem [Link](#).

## Das institutionelle Umfeld

---

### *Beziehungen zur Europäischen Union*

**Wie für die Schweizer Wirtschaft als Ganzes ist es auch für den Finanzplatz Schweiz von entscheidender Bedeutung, dass sich die Beziehungen mit der EU konstruktiv entwickeln. Ende 2024 haben die Schweiz und die EU ihre Verhandlungen über ein neues Vertragspaket materiell abgeschlossen. Jetzt muss den Stimmbürgern erklärt werden, welchen Nutzen diese Bilateralen III bringen. Die Sozialpartner und die Kantone haben sich auf innenpolitische Massnahmen geeinigt, um den Lohnschutz zu gewährleisten. Nach dem formellen Abschluss gehen die Bilateralen III kommenden Sommer in die Vernehmlassung und werden anschliessend dem Parlament vorgelegt; im Jahr 2028 wird darüber abgestimmt.**

Für die Schweizer Vermögensverwaltungsbanken ist und bleibt die Europäische Union der wichtigste Auslandsmarkt. Der Zugang zu diesem Markt und damit auch das gute Einvernehmen mit der EU sind für die VSPB daher seit Jahren prioritär. Darüber hinaus sind solide Beziehungen mit den europäischen Nachbarn in einer Welt, die geopolitische Verwerfungen von bisher unbekanntem Ausmass erlebt, für die Schweiz besonders wichtig. Vor dem Hintergrund der aktuellen globalen Herausforderungen sind die Bilateralen III kein rein wirtschaftliches Instrument, sondern auch ein strategischer Hebel. In einer Welt, in der sich die Grossmächte neu positionieren und in der bewaffnete Konflikte die Gleichgewichte neu definieren, könnten die Stabilität und der Wohlstand unseres Landes in Gefahr geraten, wenn wir uns weiter isolieren.

Aus diesem Grund haben die Schweiz und die EU im vergangenen Jahr ihre Verhandlungen fortgesetzt, um 5 von insgesamt 140 bestehenden bilateralen Abkommen (Luftverkehr, Landverkehr, technische Handelshemmnisse, Landwirtschaft

und Personenfreizügigkeit) auf den neuesten Stand zu bringen und neue Abkommen (Energie, Lebensmittelsicherheit, Gesundheit) abzuschliessen. Am 20. Dezember 2024 gaben die Schweiz und die EU den Abschluss ihrer Verhandlungen bekannt. Wie folgende Punkte belegen, unterscheidet sich das Ergebnis deutlich vom Rahmenabkommen, dessen Verhandlungen im 2021 abgebrochen wurden:

- Die Guillotine-Klausel entfällt, jedes Abkommen gilt unabhängig von den anderen;
- die Schweiz hat eine Schutzklausel ausgehandelt, die eine Reaktion auf allfällige unerwünschte Effekte der Personenfreizügigkeit ermöglicht;
- nach wie vor ist eine Arbeitsstelle Bedingung für die Einwanderung in die Schweiz;
- das duale Lohnkontrollsystem wird von der EU anerkannt und nicht in Frage gestellt;
- bei Entsendungen (<1% der Erwerbstätigen) hat die EU gegenüber der Schweiz weitergehende Zugeständnisse gemacht als

gegenüber ihren Mitgliedstaaten; die Schweiz wird nicht zur Übernahme von Weiterentwicklungen der EU-Richtlinie verpflichtet (Non-Regression-Klausel).

Allerdings wurde keine Lösung für die Spesenregelung entsandter Arbeitnehmender gefunden. Da aber 16 EU-Staaten diese Regelung selbst nicht anwenden, kann auch die Schweiz ein solches Vorgehen für sich beanspruchen.

Die Schweiz hat zudem neue Abkommen vorgeschlagen und ausgehandelt, die ihr zugutekommen (Strom, Lebensmittelsicherheit und Zusammenarbeit in Gesundheitsfragen). Ihre Beteiligung an Programmen der EU, insbesondere in den Bereichen Forschung und Bildung, wird künftig systematisiert. Die Festschreibung und Erhöhung des Kohäsionsbeitrags der Schweiz an die EU (350 Millionen Franken pro Jahr während 7 Jahren ab 2030, d. h. auf die Einwohner der EU bezogen weniger als 1 Franken pro Kopf) muss dabei mit den Einsparungen in Beziehung gesetzt werden, welche die Schweiz aufgrund der bilateralen Verträge erzielen wird (allein das Stromabkommen bringt der Schweiz 1 Milliarde Franken pro Jahr bzw. 110 Franken pro Kopf ein und gewährleistet zudem die Versorgungssicherheit).

Die Frage des Lohnschutzes hatte in der Schweiz grosse Besorgnis ausgelöst. Am 19. Februar 2025 haben sich die Dachverbände der Sozialpartner und die Kantone auf dreizehn landesweite Massnahmen verständigt, um den Lohnschutz zu gewährleisten. Am 21. März 2025 hat der Bundesrat diese Massnahmen definiert und verabschiedet. Er hat sie mit einem verbesserten Schutz von Arbeitnehmervertretern gegen missbräuchliche Kündigungen ergänzt. Die

Unterstützung der Gewerkschaften ist nämlich entscheidend, um das Vertrauen in die Bilateralen III an der Urne zu gewährleisten – was den Gewerkschaften durchaus bewusst ist. Sie haben aber auch erkannt, dass sich Löhne nur schützen lassen, wenn die Arbeitsplätze gesichert sind, was der von der SVP angestrebte Alleingang nicht gewährleisten wird.

Für Wirtschaftskreise wie die VSPB ist der Abschluss der Verhandlungen eine erfreuliche Entwicklung. Noch ist im Inland allerdings viel Überzeugungsarbeit erforderlich, da die Gegner ihre Angriffe auf die neuen Abkommen mit irrationalen und unbegründeten Argumenten fortführen. Daher sei hier an Folgendes erinnert:

- Die «dynamische» Übernahme des EU-Rechts betrifft ausschliesslich die 8 Abkommen, die Gegenstand der Bilateralen III sind. Nach wie vor kann unser Parlament die Übernahme gewisser EU-Standards ablehnen. Dies gilt auch für die Stimmbürger, die das Referendum ergreifen können. Die Schweiz passt ihr Recht seit über 20 Jahren an die Schengen/Dublin-Vorschriften an, um Warteschlangen an den Flughäfen, Zollkontrollen usw. zu vermeiden. Diese Übernahme war bisher Anlass für ganze zwei Referenden, die beide abgelehnt wurden.
- Ein paritätisches Schiedsgericht wird Streitigkeiten zwischen der Schweiz und der EU beilegen, soweit sich im Vorfeld keine Einigung erzielen lässt. Das Schiedsgericht des Europäischen Wirtschaftsraums wurde in 30 Jahren kein einziges Mal angerufen!
- Straftäter aus einem EU-Staat können nach wie vor aus der Schweiz ausgewiesen werden.
- Es geht nicht mehr um einen EU-Beitritt. Die Schweiz hat ihr Beitritts-gesuch bereits vor neun Jahren zurückgezogen. Dies erklärt auch

die erhöhten Erwartungen der EU an die Schweiz, die weiterhin als Drittstaat gilt.

Die bilateralen Verträge bezwecken einen Abbau der bürokratischen Hindernisse und eine Anerkennung der Qualität und Sicherheit von Schweizer Erzeugnissen. Ohne diese Abkommen würden Fachkräfte fehlen. Zudem würden sich die Schweizer Exporte verteuern. Zahlreiche Unternehmen würden in diesem Fall ihre Produktion und/oder ihren Sitz in die EU verlagern und sich sogar völlig vom Schweizer Markt abwenden. Die Ablehnung einer verlängerten

Partnerschaft mit der EU käme einem Rückzug gleich, der unser Land angesichts der aktuellen globalen Herausforderungen in grosse Unsicherheit stürzen würde. Diese Abkommen schwächen unsere Souveränität nicht, sondern verstärken die Position der Schweiz als unabhängige und widerstandsfähige Nation. Der bilaterale Weg ist der Weg der Schweiz. Er ist genau auf uns zugeschnitten und muss weiterverfolgt werden!

### **Anstehende Volksinitiativen**

**Eine Reihe von Volksinitiativen mit möglicherweise weitreichenden Auswirkungen auf den Finanzplatz und die Schweizer Wirtschaft im Allgemeinen wurden lanciert. So will die Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» Schenkungen und Nachlässe von über 50 Millionen Franken mit einer Steuer von 50% belegen – ein wahres Damoklesschwert für Schweizer Familienunternehmen! Zwei andere Volksinitiativen sind auf mehr Nachhaltigkeit ausgerichtet («Konzernverantwortungsinitiative 2.0» und «Klimafonds-Initiative»). Und zwei weitere befassen sich mit den Beziehungen Schweiz-EU und wollen entweder die bilateralen Verträge langfristig aufkündigen («Keine 10-Millionen-Schweiz») oder ein obligatorisches Referendum des Volkes und der Stände zu den Bilateralen III erzwingen («Kompass-Initiative»). Die Initiative «Wahrung der schweizerischen Neutralität» will die Neutralität und ihre Gestaltung in der Bundesverfassung festschreiben. Und schliesslich verlangt die Initiative «Bargeld ist Freiheit» die Sicherstellung der Bargeldversorgung.**

Im Berichtsjahr sind verschiedene Volksinitiativen lanciert worden oder zustande gekommen. Dieser Bericht befasst sich ausschliesslich mit denjenigen, die den Finanzplatz betreffen.

Die eidgenössische Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» wurde am 4. März 2024 eingereicht. Sie verlangt die Erhebung einer

Bundessteuer von 50% auf Nachlässe und Schenkungen von über 50 Millionen Franken zwecks Finanzierung des ökologischen Umbaus der Schweizer Wirtschaft. Diese Initiative ist gefährlich, denn sie stellt eine Bedrohung für die grossen Schweizer Familienunternehmen dar und könnte den Verlust von Hunderttausenden von Arbeitsplätzen bedeuten. Schlimmer noch: Eine

Übergangsbestimmung soll bei einer Annahme an der Urne sicherstellen, dass die Steuer am Tag nach der Abstimmung in Kraft tritt. Allein dieser Gedanke hat bereits dafür gesorgt, dass bestimmte Personen die Schweiz verlassen oder sich gegen eine Niederlassung in der Schweiz entscheiden. Der Bundesrat hat diese Initiative allerdings abgelehnt und deutlich gemacht, dass ihre Ausführungsbestimmungen erst nach einem Inkrafttreten angewendet werden könnten, nicht bereits am Tag nach der Abstimmung. Sie wären somit nicht rückwirkend, sodass die betroffenen Personen die Schweiz nach wie vor verlassen könnten, ohne diese Steuer zu entrichten. Dieser regelrechte Frontalangriff auf die «Superreichen» geht allerdings davon aus, dass in der Schweiz ansässige, sehr vermögende Personen unabhängig von der Höhe ihrer Steuerrechnung im Land bleiben würden. Die von der JUSO veranschlagten 6 Milliarden Franken an Steuereinnahmen existieren nur in ihrer Fantasie. In Tat und Wahrheit würde ihre Initiative dazu führen, dass Gemeinden und Kantone Milliarden weniger Einnahmen aus Vermögens- und Einkommenssteuern hätten.

Das Parlament behandelt diese Initiative so rasch wie möglich, um diese drohende Steuer aus der Welt zu schaffen. Der Nationalrat hat sie in der Frühjahrssession 2025 mit 132 zu 49 Stimmen und 8 Enthaltungen abgelehnt. Es ist zu erwarten, dass der Ständerat im Juni nachzieht und die Initiative im November 2025 zur Abstimmung kommt. Es ist wichtig, die Attraktivität der Schweiz so rasch wie möglich wiederherzustellen.

Ein weiteres Thema – die Nachhaltigkeit – bildet das Herzstück von mehreren weiteren Initiativen. Die Koalition für Konzernverantwortung hat am 7.

Januar 2025 eine Neuauflage ihrer Ende 2020 knapp abgelehnten Initiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» lanciert. Pressemeldungen zufolge wurden in knapp zwei Wochen bereits über 180 000 Unterschriften gesammelt. Die Abstimmung dürfte allerdings nicht vor 2028 stattfinden (schliesslich ist 2027 ein Wahljahr). Die Initiative verlangt, dass die Schweizer Unternehmen auch im Ausland Sorgfaltsprüfungen bezüglich Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und der internationalen Umweltschutzbestimmungen durchführen. Dabei müssten sie insbesondere den europäischen Standards, namentlich der CSRD und der CS3D, Rechnung tragen. Zudem würden die Unternehmen auch für Schäden von Filialen haften, die unter ihrer Kontrolle stehen. Da die Europäische Kommission vor kurzem einen Aufschub und Einschränkungen beim Anwendungsbereich der beiden genannten Richtlinien beantragt hat, dürfte die Initiative an Schwung verlieren.

Eine weitere Initiative im Bereich der Nachhaltigkeit mit dem Titel «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)» wurde am 22. Februar 2024 eingereicht. Sie will die Energiewende, die Renovation von Liegenschaften und den Schutz der Artenvielfalt vorantreiben. Um diese relativ vagen Ziele zu erreichen, soll der Bund unter Umgehung der Schuldenbremse jährlich Milliarden an Subventionen (0,5% bis 1% des BIP) vergeben. Anfang 2025 hat der Bund diese Initiative dem Parlament zur Ablehnung empfohlen und sowohl auf einen direkten als auch auf einen indirekten Gegenvorschlag verzichtet. Ihm zufolge braucht

die Schweiz keinen Klimafonds, um ihre Klimaziele zu erreichen. Schon heute investieren Bund und Kantone jährlich über 2 Milliarden Franken in den Klimaschutz und die Energiewende, während 600 Millionen Franken in die Erhaltung der Artenvielfalt fließen.

Die bilateralen Verträge mit der EU sind Gegenstand zweier Initiativen. Eine davon wurde Mitte 2023 von der SVP mit dem Titel «*Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)*» lanciert. Sie verlangt de facto die Aufhebung der Personenfreizügigkeit mit der EU (und somit die Aufhebung aller bilateralen Abkommen), sofern die Einwohnerzahl der Schweiz vor 2050 auf über 10 Millionen steigt. Für den Wohlstand und die Sicherheit der Schweiz stellt diese Initiative eine Bedrohung dar. Einerseits verschärft sie den Fachkräftemangel insbesondere in den Bereichen Pflege, Industrie und Landwirtschaft. Andererseits stellt sie die Beteiligung der Schweiz am Schengen/Dublin-System in Frage. Nachdem die Initiative am 8. Mai 2024 zustande gekommen war, beschloss der Bundesrat am 21. März 2025, ihre Ablehnung zu empfehlen und sie dem Volk ohne direkten oder indirekten Gegenvorschlag zur Abstimmung vorzulegen. In Anerkennung der mit der Zuwanderung verbundenen Herausforderungen will der Bundesrat jedoch gezielt diejenigen Bereiche angehen, in denen noch Eingriffe erforderlich sind, und zu diesem Zweck Massnahmen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie im Asylwesen ergreifen. Zudem verweist er darauf, dass die mit der EU ausgehandelte Schutzklausel es in Zukunft ermöglichen wird, Schutzmassnahmen zu ergreifen. Obwohl unsere Regierung keinen Gegenentwurf vorlegt, könnte das Parlament auf einem solchen bestehen, um eine Abstimmung im

Jahr 2026 zu verhindern und sie auf 2028, nach den Bilateralen III, zu verschieben. Diese würden nämlich bei Annahme der Initiative obsolet.

Auch die zweite, am 1. Oktober 2024 lancierte Initiative nimmt eindeutig unsere Beziehungen mit der EU ins Visier. Ein überparteiliches Komitee hat die Initiative «*Für eine direktdemokratische und wettbewerbsfähige Schweiz – keine EU-Passivmitgliedschaft (Kompass-Initiative)*» lanciert. Da die Unterschriftensammlung noch nicht abgeschlossen ist, dürfte die Abstimmung kaum vor 2028 stattfinden. Die Initiative verlangt, dass über internationale Abkommen, welche die Übernahme von wesentlichen Recht setzenden Bestimmungen vorsehen, von Volk und Ständen an der Urne zu entscheiden ist. Die Übergangsbestimmung dieser Initiative soll in Wirklichkeit eine Abstimmung mit doppeltem Mehr über die Bilateralen III erzwingen (während die Bilateralen I und II mit einfachem Volksmehr angenommen wurden). Für die im April 2024 lancierte «Europa»-Initiative, welche die Beziehungen mit der EU in der Verfassung verankern sollte, wurde die Unterschriftensammlung übrigens im Februar 2025 eingestellt. Die Initianten sind zur Ansicht gelangt, dass das Verhandlungsergebnis der Bilateralen III vergleichbare Ziele erreicht.

Die Volksinitiative «*Wahrung der schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)*» will den Grundsatz einer ausnahmslosen, immerwährenden bewaffneten Neutralität in der Bundesverfassung verankern. Vor allem aber soll die Schweiz an wirtschaftlichen Sanktionen gehindert werden, soweit sie nicht von der UNO beschlossen werden. Die Initiative ist am 28. Mai 2024 zustande gekommen. Der Bundesrat hat

seine Botschaft im November 2024 veröffentlicht. Er lehnt die Initiative ab, da sie seines Erachtens eine zu enge Definition der Neutralität in der Bundesverfassung festschreiben will und den ausserpolitischen Spielraum des Bundesrates damit einengen würde. Zudem würde sie die Guten Dienste der Schweiz einschränken und die Sicherheit, den guten Ruf und die Wirtschaft unseres Landes gefährden. Derzeit befasst sich das Parlament mit der Initiative. Sie dürfte im Jahr 2026 zur Abstimmung kommen. Nach Auffassung der Privatbanken muss die Schweiz eine autonome Sanktionsstrategie entwickeln und deutlicher machen, dass sie internationale Sanktionen nicht einfach übernimmt, sondern im Anschluss an ihre Lageanalysen eigenständige Sanktionen erlässt. Sie sollte auch nochmals klarstellen, dass sie eingefrorene Guthaben rechtmässiger Herkunft nicht beschlagnahmt, und wenn nötig die Garantien eines Rechtsstaats verteidigen.

Schliesslich hat die «Freiheitliche Bewegung Schweiz» eine Initiative mit dem Titel «*Ja zu einer*

*unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)*» eingereicht. Am 9. März 2023 ist sie offiziell zustande gekommen. Der Bundesrat lehnt diese Initiative ab und hat einen direkten Gegenentwurf ausgearbeitet. Dieser beschränkt sich darauf, die bereits bestehenden Gesetzesbestimmungen in die Bundesverfassung aufzunehmen: «Die schweizerische Währungseinheit ist der Franken.» und «Die Schweizerische Nationalbank gewährleistet die Bargeldversorgung.» Anlässlich der Frühlingssession 2025 hat der Nationalrat den Gegenentwurf klar gebilligt und die Initiative verworfen. Der Ständerat dürfte in der Sommersession nachziehen. Im Weiteren hatten dieselben Initianten bis zum 21. September 2024 Zeit, um genügend Unterschriften für eine weitere Initiative mit dem Titel «*Wer mit Bargeld bezahlen will, muss mit Bargeld bezahlen können!*» zu sammeln. Die Initiative verlangte, dass im öffentlichen Verkehr und im Detailhandel mit Münzen und Banknoten bezahlt werden kann. Es kamen aber nicht genügend Unterschriften zustande.

### ***Tätigkeit der FINMA***

**Der neue Direktor der FINMA stuft seine Behörde als deutlich weniger interventionistisch ein als die ausländischen Regulierungsbehörden, und dies hat die Branche im letzten Jahr bei der Aufsichtstätigkeit gespürt. Die Regulierungstätigkeit der FINMA hat sich deutlich intensiviert, nicht zuletzt in Form von Aufsichtsmitteilungen, welche die gesetzlichen Grundlagen zum Teil sehr grosszügig auslegen. Im Weiteren hat die FINMA recht weitreichende Entwürfe für Rundschreiben vorgelegt. Glücklicherweise hatte sie jedoch ein offenes Ohr für die Besorgnisse von Verbänden wie der VSPB, sodass die Anforderungen an die Banken schlussendlich keine unnötigen bürokratischen Hindernisse schaffen, sondern dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit treu bleiben.**

Stefan Walter hat am 1. April 2024 sein Amt als neuer Direktor der FINMA angetreten, nachdem er während zehn Jahren bei der Europäischen Zentralbank das Amt des Generaldirektors bekleidet hatte. Seither hat er seine Prioritäten mehrfach in der Presse kundgetan: vermehrte präventive Interventionen, Kontrollen vor Ort – kurzum: mehr Ressourcen und Instrumente einschliesslich Bussen für Banken. Es ist eindeutig: Der neue Hüter des Finanzplatzes hat seinen Argwohn gegenüber den Schweizer Vorschriften und insbesondere gegenüber dem System der dualen Aufsicht noch nicht abgelegt. Es ist jedoch ein Grund zur Freude, dass diese Position mit einer Person besetzt ist, die der UBS die Stirn bieten kann – schliesslich hatte sich sein Vorgänger gegenüber der Credit Suisse nicht durchsetzen können. Trotz Ermahnung zu einer der Grösse der Finanzinstitute angemessenen Aufsicht hat sich in den letzten 12 Monaten jedoch gezeigt, dass die FINMA hart gegen die kleinen Finanzinstitute vorgeht.

Im Juni 2024 hat sie die kartellrechtliche Prüfung des Zusammenschlusses von UBS und Credit Suisse ohne Bedingungen oder Auflagen abgeschlossen. Sie ist zum Schluss gekommen, dass diese Konzentration in keinem Marktsegment einen effizienten Wettbewerb behindert, auch wenn die UBS ihre Marktstellung in gewissen Subsegmenten verstärkt hat. Angesichts der Grösse und Diversität unseres Bankenplatzes ist diese Entscheidung nachvollziehbar. Ein Punkt ist allerdings noch offen – und stellt ein grosses operationelles, exogenes Risiko für kleinere Banken dar. Die Credit Suisse fungierte für zahlreiche andere Institute als Korrespondenzbank, insbesondere für das Clearing in US-Dollars. Die UBS hatte bereits 2013

beschlossen, diese Dienstleistungen nicht mehr anzubieten und die entsprechenden Beziehungen in der Folge aufgelöst. Manche Schweizer Banken tun sich nun schwer damit, einen Schweizer Intermediär für ihre Überweisungen in Fremdwährungen zu finden. Dies ist bedauerlich oder gar gefährlich.

Im Jahr 2024 hat die FINMA verschiedene weitere «Aufsichtsmitteilungen» zur Erläuterung ihrer Praxis veröffentlicht. Sie sind ein zweiseitiges Schwert, da sie den beaufsichtigten Instituten einerseits aufzeigen, was von ihnen erwartet wird, andererseits aber auch Erwartungen schaffen, die von den Prüfern übernommen werden und eigentlich eher Sache des Gesetzgebers wären. So hat etwa die Aufsichtsmitteilung 06/2024 bezüglich der Anforderungen an Emittenten von Stablecoins «präzisiert», dass die Identität aller Inhaber dieser Währung zu überprüfen ist, was die Übertragbarkeit von Stablecoins deutlich einschränkt. Ein in der EU ausgegebener Stablecoin kann jedoch in der Schweiz uneingeschränkt vertrieben werden. Die zaghafte Einstellung der FINMA zeigt sich auch in ihren Anforderungen bezüglich «Staking» (Aufsichtsmitteilung 08/2023). Sie hat diese Anforderungen erlassen, obwohl es derzeit noch keine internationalen Standards gibt und kein anderes Land derart streng vorgeht.

Im Jahr 2024 führte die FINMA sechs Anhörungen zu ihren Regulierungsprojekten durch. Die VSPB beteiligte sich an zwei davon, da diese ihre Mitglieder ganz besonders betrafen. Die erste betraf das Rundschreiben «Verhaltenspflichten nach FIDLEG/FIDLEV». Die VSPB steht diesem mit grossen Vorbehalten gegenüber, da sie dessen Notwendigkeit bestreitet und bestimmte

Anforderungen bezüglich Kundeninformation unverhältnismässig waren. Dennoch ist dieses Rundschreiben 2025/02 per 1. Januar 2025 mit nur wenigen Änderungen in Kraft getreten. Vor allem RZ 14 war für die VSPB problematisch, da sie den Vermögensverwaltern vorschreibt, sich *«nach den Kenntnissen und Erfahrungen ihrer Kundinnen und Kunden für jede relevante Anlagekategorie, die bei der Finanzdienstleistung Anwendung findet»*, zu erkundigen, was dem Text von Art. 12 FIDLEG, der eindeutig ist, zu widersprechen scheint. Nach der Erörterung der Frage mit der FINMA steht nun fest, dass die Kunden die Risiken verstehen müssen, die mit den verschiedenen in der Anlagestrategie eingesetzten Finanzinstrumenten verbunden sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass für jede erdenkliche Art von Produkten Überprüfungen vorgenommen werden müssen. Es geht in erster Linie um diejenigen Produkte, die in bedeutendem Ausmass zur Definition der konkreten Anlagestrategie beitragen.

Bei der zweiten Anhörung, an der die VSPB teilgenommen hat, handelt es sich um das Rundschreiben 2026/01 *«Naturbezogene Finanzrisiken»*. Dieses soll namentlich die Kriterien zur Beurteilung der Materialität derartiger Risiken und das Vorgehen bei der Berücksichtigung von Szenarioanalysen klarstellen. Auch in Bezug auf dieses Rundschreiben hat die VSPB Vorbehalte angebracht, da noch keine wissenschaftlichen Kriterien zur Messung von naturbezogenen Risiken vorliegen, die Unternehmen keine Angaben zu diesen Risiken machen und die anderen Finanzplätze die internationalen Standards noch nicht umgesetzt haben. Der Entwurf für das Rundschreiben war zu

umfangreich, übermässig detailliert und hochkomplex. Glücklicherweise wurden die zu identifizierenden und zu dokumentierenden Risiken präzisiert und es wurden gestaffelte Umsetzungsfristen vorgesehen. Für kleine, besonders liquide und gut kapitalisierte Banken gilt sogar eine vollständige Freistellung. Es ist zu hoffen, dass die Unternehmensdaten rechtzeitig zur Verfügung stehen, um in die bankeigenen Systeme eingelesen und analysiert zu werden.

Im Übrigen hat der Bundesrat am 20. September 2024 einen Entwurf zur Änderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Die Gesetzesvorlage schlägt Änderungen beim Amtshilfeverfahren der FINMA zur Anpassung an die internationalen Entwicklungen, eine neue Rechtsgrundlage zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der FINMA und der SNB bei internationalen Anerkennungs- und Prüfverfahren ausländischer Behörden und eine Konkretisierung der direkten grenzüberschreitenden Informationsübermittlung durch die beaufsichtigten Finanzdienstleister vor. Die VSPB unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Schweizer Aufsichtsbehörden mit den entsprechenden ausländischen Stellen und zur Erhaltung des guten Rufs der Schweiz und ihres Finanzplatzes. Damit akzeptiert die VSPB die Aufhebung des Anhörungsrechts und des Beschwerderechts der Kunden bei Amtshilfeverfahren der FINMA, sofern es sich um Transaktionen in Verbindung mit Marktmissbrauch handelt. Zugleich weist sie darauf hin, dass die Grundsätze des Rechtsstaats auch in Zukunft einzuhalten sind.

# Gesetze und Regulierung

## Marktzugang

**Der Marktzugang ist und bleibt eine strategische Priorität der Privatbanken und des Finanzplatzes als Ganzes. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu den europäischen Märkten. Bevor die Schweiz mit der EU über einen erleichterten Marktzugang verhandeln kann, muss sie die Bilateralen III ratifizieren, um ihre Beziehungen zur EU zu stabilisieren. Der Bankensektor hat sich auf einen «institutsspezifischen Ansatz» geeinigt, der die institutionellen Erwartungen der EU erfüllt. Dieser Ansatz wurde bei der Wiederaufnahme des Regulierungsdialo­gs im Finanzmarkt­bereich im Juli 2024 diskutiert. Zu seiner Konkretisierung ist nun politischer Wille auf beiden Seiten erforderlich. Die VSPB verfolgt auch die Entwicklungen des europäischen Rechts, etwa der CRD6 oder der «Retail Investment Strategy». Im Übrigen wurde das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung im Bereich der Finanzmarktregulierung mit dem Vereinigten Königreich durch das Schweizer Parlament ratifiziert. Jetzt gilt es, die Entwicklungen auf britischer Seite abzuwarten.**

### Stellenwert des Marktzugangs für die Vermögensverwaltung

Schweizer Privatbanken sind in erster Linie Exportunternehmen, da der grösste Teil ihrer Dienstleistungen in der Schweiz erfolgt, während zwei Drittel ihrer Kundschaft im Ausland ansässig sind. Rund 40% dieser im Ausland ansässigen Kunden leben in der EU. Ihre verwalteten Vermögen machen 1000 Milliarden Schweizer Franken aus, die damit verbundene Vermögensverwaltung sorgt für 20 000 Arbeitsplätze in der Schweiz und generiert jährlich 1,5 Milliarden Franken Steuereinnahmen.

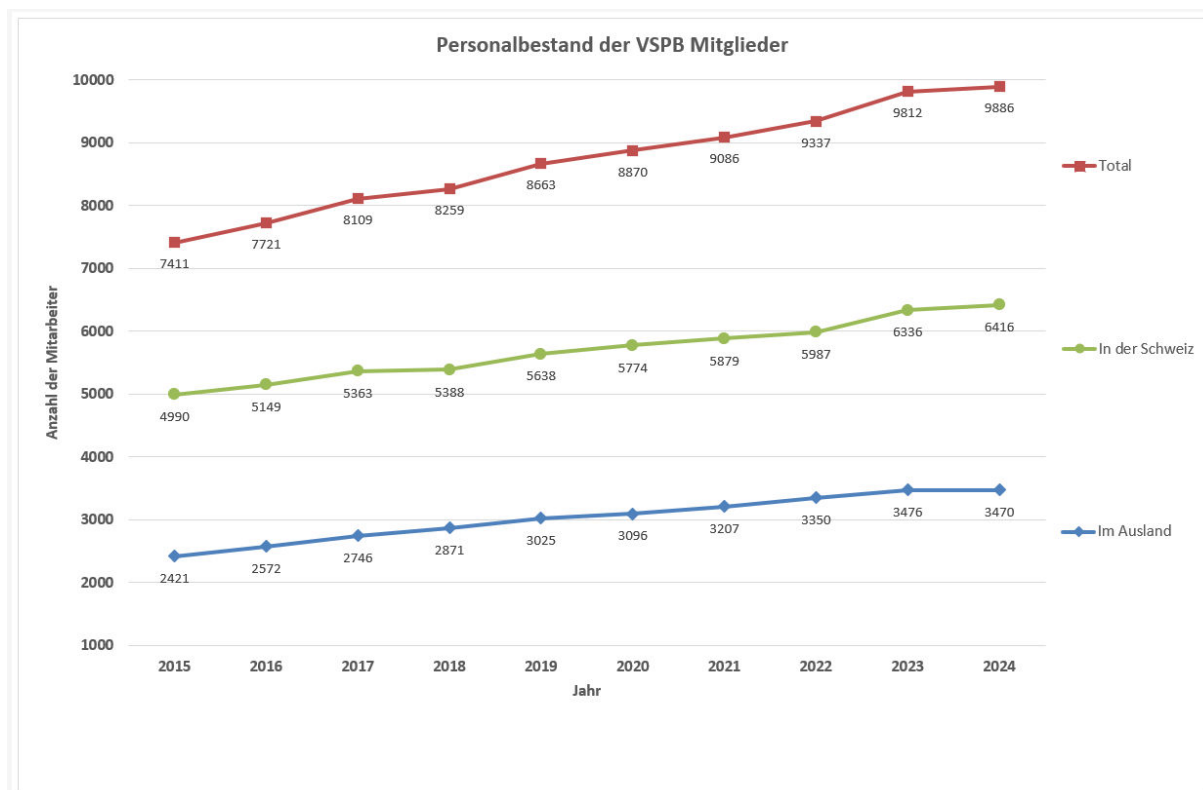
Infolgedessen hat der Zugang zu den ausländischen Märkten und in erster Linie zum europäischen Markt für die VSPB und die Vermögensverwaltung unverändert strategische Priorität. Unter Marktzugang versteht man die Möglichkeit, Kunden ohne physische Präsenz in ihrem Domizilland zu bedienen und zu akquirieren. Aber nur Deutschland praktiziert eine

Ausnahmeregelung, die Geschäfte mit Privatkunden ohne Niederlassung erlaubt.

Ohne Marktzugang können die Schweizer Banken ihre Kundschaft ausschliesslich im Rahmen der «Reverse Solicitation» bedienen. Das bedeutet, dass Kunden von sich aus präzise Fragen an die Banken stellen oder in die Schweiz reisen müssen, um vom gesamten Dienstleistungsangebot ihrer Bank profitieren zu können. Im Zeitalter der Digitalisierung wirkt diese Vorschrift geradezu archaisch.

Der Stellenwert des Marktzugangs spiegelt sich auch in der Entwicklung des Personalbestands der Privatbanken wider: In den vergangenen 10 Jahren hat er in der Schweiz um 28% zugenommen, während er im Ausland um 44% gestiegen ist (vgl. Tabelle unten). Pro vier in der Schweiz geschaffene Arbeitsplätze wurden in einem anderen Land drei weitere geschaffen. Um

diese Arbeitsplätze, das Know-how und die Steuereinnahmen im Land zu halten, müssen die Banken ihre Kundschaft aktiv und grenzüberschreitend bedienen können.



## Europäische Union

Für den Zugang zum europäischen Markt hat sich der Bankensektor auf einen als «institutsspezifisch» bezeichneten Ansatz geeinigt. Dahinter steht der Gedanke, dass sich Schweizer Finanzinstitute, die ihre in der EU ansässige Kundschaft aktiv von der Schweiz aus bedienen wollen, bei einer zentralen europäischen Behörde registrieren. Im Interesse dieser Kundschaft sind solche Institute auf (ausschliesslich) freiwilliger und individueller Basis bereit, das europäische Recht dynamisch anzuwenden (namentlich das Recht auf dem Gebiet des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und des fairen Wettbewerbs), sich auch in der EU einer zentralen Aufsicht zu unterstellen sowie die Rechtsprechung der

europäischen Gerichte zu akzeptieren. In diesem Fall würden sie einen «Pass» erhalten, der es ihnen ermöglicht, aktiv Bank- und Anlagedienstleistungen in der gesamten EU zu erbringen – auch für Privatkunden.

Dieser Ansatz dürfte sich mit den institutionellen Erwartungen der EU an ein «Level Playing Field» decken. Er könnte entweder Gegenstand eines bilateralen Abkommens sein oder bei der nächsten Überarbeitung der europäischen Vorschriften zu Drittstaaten darin aufgenommen werden. Die EU selbst würde ebenfalls von einem verbesserten Zugang der Schweizer Institute zum europäischen Binnenmarkt profitieren, da offene Märkte wie in der Schweiz bei den lokalen

Instituten für mehr Wettbewerb und Innovation sorgen, die Dienstleistungen für Kunden verbessern und die Liquidität der Finanzmärkte erhöhen.

Am 4. Juli 2024 wurde der Regulierungsdialo g im Finanzmarktbereich zwischen der Schweiz und der EU endlich wieder aufgenommen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der institutsspezifische Ansatz vorgestellt. Die Europäische Kommission erklärte sich mit einer Weiterführung der Gespräche auf technischer Ebene im Vorfeld des nächsten, für Ende des ersten Halbjahres 2025 geplanten Regulierungsdialo gs einverstanden. Nach Ansicht der EU ist der Marktzugang bereits gewährleistet, wenn eine Präsenz vor Ort besteht oder eine «Reverse Solicitation» vorliegt. Der oben beschriebene Ansatz würde jedoch grössere Vorteile für beide Seiten mit sich bringen, etwa eine einheitliche Aufsicht über die Finanzdienstleister aus Drittstaaten innerhalb der EU.

### CRD6

Innerhalb der EU wurden die Diskussionen über die «Capital Requirement Directive» (CRD6), welche die Grundsätze von «Basel III» in das europäische Recht überführen soll, im letzten Jahr fortgesetzt. Die Anpassungen bringen für Banken aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten) eine Reihe von Veränderungen mit sich, falls sie in der EU bestimmte Aktivitäten ausüben. Das «Banking Package», zu dem auch die CRD6 gehört, wurde im Frühjahr 2024 formell verabschiedet. Ab seiner Inkraftsetzung am 9. Juli 2024 haben die EU-Staaten 18 Monate Zeit, um die neue Richtlinie in ihr Landesrecht umzusetzen (d. h. bis Ende 2025).

In der Zwischenzeit warten nicht nur die Schweiz, sondern auch andere internationale Finanzplätze darauf, dass die Europäische Kommission sich durchringt, die in ihren Rechtstexten vorgesehenen Äquivalenzen zu gewähren: für professionelle Kunden (46/47 MiFIR), alternative Anlagefonds (67 AIFM) und Derivate (13 EMIR). Zudem sollte auch die bis zum 30. Juni 2019 geltende Börsenäquivalenz wiederhergestellt werden. Diese Fragen werden im Dialog zu den regulatorischen Fragen mit der EU ebenfalls erörtert.

Ab dem 1. Mai 2025 fällt die EU übrigens nicht mehr unter die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börsen. Die Akteure innerhalb der EU sind seit März 2024 nämlich nicht länger verpflichtet, Schweizer Aktien an den europäischen oder äquivalenten Börsen zu handeln. Die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börsen ist daher nicht länger erforderlich und aufzuheben, um die doppelte Börsennotierung von Unternehmen in der Schweiz und in der EU zu erleichtern.

Eine zusätzliche Übergangsfrist von 12 Monaten ist für die Bewilligungserfordernis von Niederlassungen und für die Mindestanforderungen an Niederlassungen aus Drittstaaten vorgesehen.

Nach intensiven Gesprächen wurde der Plan zur Ausweitung der Anforderungen an die Errichtung einer Niederlassung gekürzt, was zum Beibehalt der grenzüberschreitenden Vermögensverwaltungstätigkeiten und zur Einführung klarer Ausnahmeregelungen für die «Reverse Solicitation» führte. Folgende Dienstleistungen sind auch in Zukunft nicht an die Errichtung einer

Niederlassung geknüpft: gruppeninterne Geschäfte, Geschäfte mit europäischen Kreditinstituten, Geschäfte auf Basis von «Reverse Solicitation» sowie Anlagedienstleistungen gemäss MiFID und die mit ihnen verbundenen grundlegenden Bankdienstleistungen. Das

bedeutet, dass sich für Institute aus Drittstaaten nichts ändert. Auch in Zukunft gilt die deutsche «Freistellung» für MiFID-Dienstleistungen und mit ihnen verbundene Hilfsdienste. Für grundlegende Bankdienstleistungen gilt sie jedoch nicht länger.

### Retail Investment Strategy

Die EU befasst sich derzeit mit der Revision einer Reihe von Richtlinien im Rahmen der «Retail Investment Strategy» (RIS). Ziel ist ein verbesserter Anlegerschutz für Retailkunden innerhalb der EU, da sie hier mehrere Probleme festgestellt hat. Diese Kunden kämen bei Anlageentscheidungen angeblich nur mit Mühe an verständliche Informationen und liefen Gefahr, sich übermässig durch das Marketing beeinflussen zu lassen. Die Finanzberatung würde nicht immer im besten Interesse der Kunden erfolgen, und bei gewissen Anlageprodukten bestünde kein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis.

Europäisches Parlament und Rat wurde allerdings ein Grossteil dieser Entwürfe abgeschwächt. Die beiden gesetzgebenden Organe der EU verzichteten auf das angedachte Verbot von «Anreizen» (Vermittlungsgebühren) für die einfache Ausführung von Transaktionen ohne Beratung der Anleger. Ein entsprechendes Verbot – mit einigen wenigen Ausnahmen – besteht bereits für unabhängige Beratungen und für das Portfoliomanagement. Das neue Konzept einer «ausreichenden Anlagerendite» wäre in Zukunft nicht länger eine Bedingung für die Zulassung zu Geschäften mit Retailkunden, sondern ein Aufsichtsinstrument. Die EU will auch die Klassifikation der Kunden überarbeiten und im Segment für professionelle Kunden ein umfassenderes Opt-in ermöglichen, was für Vermögensverwalter aus Drittstaaten von Interesse wäre. Die Trilogie wurden am 18. März 2025 wieder aufgenommen und sollten bis Ende Juni 2025 abgeschlossen sein.

Die ursprünglichen Vorschläge der Europäischen Kommission bezogen sich insbesondere auf die Überarbeitung der Vorschriften zur Veröffentlichung, ein potenzielles Verbot von Anreizen, die Stärkung der Finanzkompetenz und die Verstärkung der Durchsetzungsmechanismen sowie der Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften. Bei den Verhandlungen im

### Vereinigtes Königreich

Am 21. Dezember 2023 unterzeichneten die Schweiz und das Vereinigte Königreich das «Berne Financial Services Agreement». Das Ratifizierungsverfahren für dieses Abkommen über die gegenseitige Anerkennung im Bereich der Finanzmarktregulierung hat in der Schweiz im

Berichtsjahr Fortschritte erzielt. Am 4. September 2024 verabschiedete der Bundesrat die entsprechende Botschaft. In der Wintersession hat der Ständerat dieses Abkommen einstimmig gutgeheissen und der Nationalrat ist ihm in der Frühjahrsession 2025 gefolgt. Im Bereich

Vermögensverwaltung dürfen die Schweizer Institute künftig direkt grenzüberschreitende Dienstleistungen für britische Privatkunden mit einem Nettovermögen von über 2 Millionen britischen Pfund erbringen. Britische Finanzberater müssen sich nicht länger in der Schweiz registrieren, haben sich jedoch an das FIDLEG zu halten. Das Abkommen wird spätestens in fünf Jahren überprüft. Sein Anwendungsgebiet kann dann erweitert werden, beispielsweise auf digitale Finanzdienstleistungen. Es ist ein Novum, dass zwei Staaten nach eingehenden Analysen gegenseitig die Äquivalenz ihrer Finanzplatzregulierung und -aufsicht für bestimmte Segmente anerkennen.

Die VSPB misst diesem Projekt grosse Bedeutung bei und hofft, dass dieser pragmatische und vernünftige Ansatz eine Vorbildfunktion für vergleichbare Abkommen mit anderen Staaten

haben wird. Für das Vereinigte Königreich ist das Abkommen Teil seiner Strategie, seine Beziehungen zu den Ländern ausserhalb der EU zu verbessern. Für die Schweiz handelt es sich um eine willkommene Chance, ihren Zugang zu einem der grössten Finanzmärkte der Welt zu verbessern. Damit ist ein wichtiger Schritt hin zu offenen Finanzdienstleistungsmärkten vollzogen worden. Jetzt ist sicherzustellen, dass das Abkommen auf einfache, einheitliche und möglichst unbürokratische Weise angewendet werden kann. Dies sollte nach Möglichkeit per 1. Januar 2026 der Fall sein. Damit dieser Plan aufgeht, muss das Vereinigte Königreich allerdings das Abkommen noch ratifizieren, ein Gesetz zu seiner Umsetzung erlassen und ein Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Financial Conduct Authority und der FINMA schliessen.

**Nach dem Untergang der Credit Suisse stellte sich vor allem die Frage, ob die bestehende Regulierung Schwachstellen aufwies oder ob sie nicht korrekt angewendet wurde. Die zuständige parlamentarische Untersuchungskommission kam Ende 2024 zum Schluss, dass die Vorschriften über systemrelevante Banken einer Verschärfung bedürfen, dass die Koordination der Aufsichtsbehörden in Krisenzeiten verbesserungsbedürftig ist und dass die Massnahmen der FINMA trotz ihrer Intensität grösstenteils wirkungslos geblieben sind. Nach Ansicht der VSPB sollten die nicht systemrelevanten Banken keine neuen Anforderungen zu erfüllen haben oder diese sollten zumindest verhältnismässig ausfallen, d. h. indem nach Grösse, Tätigkeit, geografischer Reichweite und Rechtsform der einzelnen Institute differenziert wird. Vor allem sind die Möglichkeiten zur Liquiditätsversorgung der Zentralbank als «Lender of Last Resort» auszuweiten und zu destigmatisieren. Die Zentralbank sollte weitere Sicherheiten, unter anderem Lombardkredite, akzeptieren und sich bei der Vergabe von liquiden Mitteln flexibler zeigen. Je umfangreicher diese den Marktmechanismen entsprechenden Fazilitäten sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit eines Rückgriffs auf die als «Public Liquidity Backstop» bezeichnete Staatsgarantie, die in das ordentliche Schweizer Recht aufgenommen werden muss. Die von der Bundesverwaltung vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnungen gehen im Mai 2025 in die Vernehmlassung und die gesetzlich zu regelnden Fragen dann Ende Jahr.**

Das Bankengesetz schreibt vor, dass der Bundesrat alle zwei Jahre eine Prüfung der Bestimmungen über die systemrelevanten Banken (SIBs) im internationalen Vergleich vornimmt. Der Bericht vom 10. April 2024 steht im Zeichen der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS. Darin schlägt unsere Regierung 22 Massnahmen vor, die sich direkt umsetzen lassen. Zudem identifiziert sie sieben weitere Massnahmen, die einer Vertiefung bedürfen, namentlich ein Verantwortlichkeitsregime («Senior Managers Regime») und eine Regulierung der variablen Vergütungen. Diese Massnahmen weisen drei Schwerpunktthemen auf:

- i) Verstärkung der Prävention (Governance, Eigenmittel und frühzeitige Intervention)
- ii) Erhöhung der Liquidität und

- iii) Erweiterung des Instrumentariums für den Krisenfall (Abwicklungsplanung und Zusammenarbeit der Behörden).

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Bundesrat bestimmte, der Branche mutmasslich nicht genehme Ideen nicht übernommen hat: Er sieht weder Trennbankensystem noch eine Begrenzung der variablen Vergütungen vor und verzichtet auf Bussen für natürliche Personen sowie auf Einschränkungen der Abhebungsmöglichkeiten. Eine neue Ausweitung der Einlagensicherung steht ebenfalls ausser Frage.

Die parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) «Geschäftsführung der Behörden – CS-Notfusion», die den Umgang der Bundesbehörden mit dem Fall Credit Suisse

untersucht hatte, veröffentlichte ihren Bericht am 18. Dezember 2024. Sie kommt darin zum Schluss, dass die für SIBs geltenden Vorschriften zu verschärfen sind, dass die Koordination der Behörden untereinander in Krisenfällen verbesserungsbedürftig ist und dass die Massnahmen der FINMA trotz ihrer Intensität weitgehend wirkungslos geblieben sind. Sie gelangte zudem zur Ansicht, dass die Schweiz den «Public Liquidity Backstop» zu spät einführt.

Im Anschluss an diesen Bericht veröffentlichte die FINMA ihre Stellungnahme. Sie kann die Kritik an den Erleichterungen der Eigenmittelanforderungen, die der Credit Suisse seit 2019 gewährt wurden, nachvollziehen. Im damaligen politischen Umfeld hielt die FINMA diesen Filter jedoch für notwendig, um die Aufhebung von

### Prioritäten der VSPB

Ganz allgemein ist es unabdingbar, dass den nicht systemrelevanten Banken keine neuen, oder zumindest nur verhältnismässige, Anforderungen auferlegt werden. Die PUK verzichtet zu Recht darauf, eine Verschärfung der Vorschriften für sämtliche Banken vorzuschlagen, da dafür keine Notwendigkeit besteht. Die VSPB legt besonderen Wert darauf, dass die verschiedenen Rechtsformen berücksichtigt werden, namentlich von Privatbanken und Privatbankiers. Allfällige neue Vorschriften zur Verantwortlichkeit und Vergütung der Führungsorgane sollten sich auf die systemrelevanten Banken konzentrieren.

Im Übrigen sind vor allem die Möglichkeiten zur Liquiditätsversorgung der Zentralbank als «Lender of Last Resort» auszuweiten und zu destigmatisieren. Die Zentralbank sollte weitere Sicherheiten wie Lombardkredite akzeptieren und

Artikel 125 ERV sicherzustellen. Dennoch lässt sich nicht leugnen, dass dieser – zwar rechtmässige, aber unangemessene – Entscheidung ein längeres «Durchhalten» der Credit Suisse ermöglichte, da der Eindruck entstand, sie genüge den Eigenkapitalanforderungen.

Die FINMA betont, dass ihr gewisse Instrumente fehlen, die ihre Aufsichtstätigkeit effizienter gestalten würden. Dies betrifft insbesondere eine aktivere öffentliche Kommunikation über ihre Tätigkeit, die Einführung eines Verantwortlichkeitsregimes, die Bussenkompetenz und die Möglichkeit von Frühinterventionen. Der Bundesrat seinerseits legt die Arbeiten der PUK als Bestätigung dafür aus, dass die in seinem Bericht zur Bankenstabilität vorgesehenen Massnahmen begründet sind.

sich bei der Vergabe von liquiden Mitteln flexibler zeigen. Der Public Liquidity Backstop (PLB) muss in das ordentliche Schweizer Recht aufgenommen werden, wobei er nur in Fällen eingesetzt werden sollte, welche die Stabilität des Finanzsystems gefährden – mit anderen Worten bei systemrelevanten Banken (SIBs). Für die SIBs stellt der PLB einen Wettbewerbsvorteil dar. Aus diesem Grund sollten allfällige neue regulatorische Auflagen auch nur für diese Institute gelten.

Im Weiteren lehnt die VSPB die Aufhebung der dualen Aufsicht ab, da sich die Arbeitsteilung zwischen den Prüfgesellschaften und der FINMA (gezielte, risikobasierte Kontrollen) bewährt hat und keinerlei Indizien für ihr Versagen im Fall Credit Suisse vorliegen. Zudem sollte vermieden werden, dass die FINMA die Öffentlichkeit vor Abschluss der von ihr durchgeführten Verfahren darüber

informiert (kein übereiltes «Naming and Shaming»).

Sollte der Bundesrat schliesslich ein «Senior Manager Regime» für sämtliche Banken einführen wollen, müsste dieses zwingend dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen. Zudem sollte es dem Rahmen anderer vergleichbarer Finanzplätze angepasst sein und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Finanzbranche garantieren. Wie sich herausgestellt hat, ist das Regime von Singapur

### Laufende Arbeiten

In der Frühjahrssession 2025 befassten sich sowohl der National- als auch der Ständerat mit dem Bericht der PUK. Beide Kammern verabschiedeten alle sechs Motionen und vier Postulate der PUK, obwohl von rechts gewisse Einwände erhoben wurden, vor allem gegen die Erweiterung der Kompetenzen der FINMA. Der Bundesrat verteidigte ausserdem – wenn auch vergeblich – die Möglichkeit, den SIBs in Sachen Eigenmittel oder Liquidität eigenmächtig Erleichterungen zu gewähren.

Der Ständerat beschloss im Weiteren, die Einführung des «Public Liquidity Backstop» (PLB) zu verschieben, bis der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zu den neuen «Too Big to Fail»-Vorschriften vorlegen würde. Dies dürfte Ende 2026 der Fall sein. Der Ständerat möchte eine Gesamtbeurteilung vornehmen: Wie viel Eigenkapital soll von der UBS verlangt werden, wie hoch ist das Risiko dieser Bank für die Eidgenossenschaft und welche Prämie sollten die SIBs für die Existenz des PLB entrichten?

ein besseres Vorbild für die Schweiz als das britische Modell, da Singapur eine vergleichbare Grösse aufweist, ebenfalls international ausgerichtet ist und vergleichbare Finanztätigkeiten ausübt. Der prinzipienbasierte Ansatz Singapurs entspricht unserer Rechtstradition und gewährleistet eine flexible und leichte Umsetzung. Das britische Regime ist dagegen ausgesprochen schwerfällig und wird aus diesem Grund derzeit auch einer Überprüfung unterzogen.

In derselben Sitzung verabschiedete der Ständerat – überraschenderweise – mit 21 zu 19 Stimmen eine Motion, welche die Vergütungen im Bankensektor auf 3 bis 5 Millionen Franken pro Jahr begrenzt. Hoffentlich wird der Nationalrat diese Idee verwerfen, da sie einen Angriff auf den liberalen Arbeitsmarkt darstellt.

Die wesentlichen Parameter der neuen Vorschriften werden Ende Mai von der Bundesverwaltung veröffentlicht. Gleichzeitig wird eine Vernehmlassung über eine Revision der ERV eröffnet. Die Eigenkapitalunterlegung von ausländischen Beteiligungen – der Zankapfel zwischen dem EFD und der UBS – wurde aus der ERV gestrichen und in das Gesetzespaket verlagert, das Ende 2025 in die Vernehmlassung gelangen dürfte.

Somit ist zu erwarten, dass die Revision der ERV gemäss dem Bericht des Bundesrats zur Stabilität der Banken folgende Massnahmen umfasst:

- Verschärfung der Vorschriften zur vorsichtigen Bewertung bestimmter Bilanzposten: Es ist zu hoffen, dass die Bundesverwaltung die Positionen des Basler Ausschusses übernimmt und sich bei der Bewertung der Aktiven an das Fortführungsprinzip («*Going Concern*») hält. Dieser Ansatz geht davon aus, dass die Banken über ausreichend hochwertiges Eigenkapital verfügen, um Verluste zu absorbieren und operativ zu bleiben.
- Verstärkung der Rolle von AT1-Finanzinstrumenten im Rahmen des «*Going Concern*»-Prinzips: Hier sind die internationalen Standards zu berücksichtigen. Eine übermässige Abweichung von den Anforderungen anderer Länder würde die Kosten dieser Finanzinstrumente für die Schweizer Institute ansteigen lassen und die Ausgabe von AT1-Instrumenten erschweren.
- Verschärfung der Vorschriften für die Stabilisierungspläne: Im Falle der Credit Suisse lag das Hauptproblem in der unzureichenden Datenqualität. Daher dürften neue praktikable und verhältnismässige Vorschriften erforderlich sein.
- Verschärfung der Anforderungen an die Informationen über den Liquiditätsbestand: Auch hier ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit für alle Anforderungen, die über die üblichen Ratios (kurz- und langfristige Liquiditätsquoten) hinausgehen, strikt einzuhalten.

## Basel III

**Bei Basel III handelt es sich um ein vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht erarbeitetes Reformpaket, das die Solvenz und Liquidität der Banken stärken soll. Mit der am 1. Januar 2025 erfolgten Umsetzung der angepassten Eigenmittelverordnung (ERV) sowie von fünf neuen Verordnungen der FINMA ist die Übernahme des endgültigen Basel-III-Reformpakets in Schweizer Recht abgeschlossen. Leider wurde dabei die von der Branche geforderte zeitliche und materielle Synchronisierung mit den anderen internationalen Finanzplätzen vernachlässigt, sodass die Schweizer Banken nun mit Nachteilen zu kämpfen haben.**

Bei Basel III handelt es sich um ein vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht erarbeitetes Reformpaket, das die Solvenz und Liquidität der Banken stärken soll. Der Ausschuss hat das endgültige Basel-III-Reformpaket im Dezember 2017 verabschiedet und im Februar 2019 durch eine Revision der Mindeststandards in Bezug auf Marktrisiken ergänzt. Damit soll die Stabilität des globalen Finanzsystems gewährleistet werden.

Im November 2023 hat der Bundesrat die Umsetzung des definitiven Basel-III-Dispositivs über eine Anpassung der ERV per 1. Januar 2025 beschlossen. Die ERV schreibt den Banken vor, die von ihnen vergebenen Kredite mit zusätzlichen Eigenmitteln zu unterlegen, was die Kreditvergabe verteuert und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Kreditinstitute belastet. Der Zweck der Reform besteht in einer Erhöhung der Risikosensitivität der Regulierung sowie in der Einführung einer Kapitaluntergrenze bei Verwendung interner Modelle.

Am 24. März 2024 veröffentlichte die FINMA fünf neue Verordnungen mit Ausführungsbestimmungen zur revidierten ERV. Sie sind am 1. Januar 2025 in Kraft getreten und ersetzen eine Reihe von FINMA-Rundschreiben.

In seiner Sitzung vom 26. Juni 2024 kam der Bundesrat zum Schluss, dass eine Anpassung

des Zeitplans für die Umsetzung in der Schweiz nicht erforderlich sei. Dennoch irritiert diese vollständige Umsetzung im Januar 2025, da ausser der Schweiz nur noch Singapur einen entsprechenden Schritt vollzogen hat. Die Schweizer Banken widersetzen sich diesen Vorschriften zur Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen nicht. Ihre Einführung und ihre detaillierte Gestaltung müssen jedoch mit den Bedingungen der konkurrierenden Finanzplätze übereinstimmen. Die EU hat ihre Reform bezüglich Kreditrisiken am 1. Januar 2025 umgesetzt, aber diejenige bezüglich Marktrisiken auf 2026 verschoben. Derzeit zieht sie sogar einen Aufschub bis 2027 in Betracht. In den USA hat der Bankensektor die Fed zum Umdenken verleitet: Zunächst hat sie die Umsetzung auf 2026 und danach auf 2028 verschoben. Sie erwägt sogar eine Verengung des Anwendungsbereichs... Das Vereinigte Königreich seinerseits hat das Inkrafttreten der Bestimmungen von Juli 2025 auf (derzeit) Januar 2027 verschoben, während Kanada, Japan und Hongkong kein Datum festgelegt haben. Ausschlaggebend dafür waren überall die Befürchtungen vor einer Verteuerung der Anleihen. Zu Recht: Die Schweizer Banken verlieren bereits heute Kunden. Und zwar obwohl sie von den Behörden seit Jahren ein «*Level Playing Field*» verlangen. Leider sind sie in diesem Fall beim Bundesrat auf taube Ohren gestossen.

**Die nachhaltige Gestaltung des Finanzwesens zählt weiterhin zu den Prioritäten der Schweiz. Allerdings werden zurzeit willkommene Überlegungen angestellt, um zwischen Vorschriften mit konkreten Folgen und solchen, die nur unnützen bürokratischen Aufwand verursachen, zu unterscheiden. Die EU hat eingesehen, dass sie ihre Nachhaltigkeitsregulierung vereinfachen muss, und entsprechende Erleichterungen vorgeschlagen. Unser Land täte gut daran, diese zu übernehmen. Die Schweizer Finanzinstitute arbeiten weiter an der Umsetzung der Selbstregulierungsmassnahmen ihrer Dachverbände, um den Anlegern eine möglichst umfassende Transparenz zu gewährleisten. Der Bundesrat hat vorläufig darauf verzichtet, eine Verordnung über die Prävention von Greenwashing im Finanzsektor auszuarbeiten. Demnächst werden die ersten obligatorischen Berichte über Klimabelange erscheinen. Die Privatbanken haben erneut Rechenschaft über ihre Fortschritte abgelegt und im Rahmen der «*Building Bridges Week*» erneut an einem Event teilgenommen. Die Banken sind sich ihrer tragenden Rolle bewusst, kennen aber auch ihre Grenzen als Intermediäre zwischen Anlegern und Unternehmen. Sie benötigen zuverlässige Daten, um echte «nachhaltige» Produkte zu schaffen.**

#### Allgemeine Anmerkungen

Aufgrund seiner wirtschaftlichen Funktion kann der Finanzsektor zum Umbau der Realwirtschaft beitragen. Beim Übergang zu einer «Netto-Null-Gesellschaft» kommt ihm eine wichtige Rolle zu. Die Banken beteiligen sich an der Reduktion der Treibhausgasemissionen, indem sie Projekte im Bereich erneuerbare Energien finanzieren, innovative Unternehmen unterstützen und ESG-Kriterien bei Kreditvergaben und Anlageentscheiden einbeziehen. Durch ihr Risikomanagement erhöhen die Banken ihre Resilienz gegenüber den mit dem Klimawandel verbundenen Herausforderungen. Sie sind allerdings auch an die Anweisungen ihrer Kunden gebunden, deren Gelder sie anlegen.

Nicht nur die Banken, sondern alle Industriezweige sind gehalten, Massnahmen zur Eindämmung der von ihnen erzeugten Belastung von Klima, Umwelt und Gesellschaft zu treffen. Es ist nicht Sache der Banken, Polizei zu spielen und bestimmte Anlagen oder Kredite für rechtmässige Aktivitäten zu untersagen. Diese Aufgabe kommt der Politik zu. Abgesehen von ihrem Engagement bei Unternehmen, in die ihre Kunden investieren, können die Banken nur deren Anstrengungen widerspiegeln. Die Banken selbst sind für weniger als 1% der CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Schweiz verantwortlich. Die Emissionen der in ihren Portfolios im Namen der Kunden vertretenen Unternehmen können den Banken nicht angelastet werden, da dies einer Doppelzählung gleichkäme.

## Entwicklungen in Europa

Am 24. April 2024 hat das Europäische Parlament und einen Monat später der Rat die neue Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*, CS3D, auch EU-Lieferkettenrichtlinie genannt) verabschiedet. Sie schreibt den Unternehmen sowie ihren Zulieferern und Abnehmern vor, ihre negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu vermeiden, zu stoppen oder zu mindern. Die Begriffe Zulieferer und Abnehmer umfassen die gesamte Wertschöpfungskette, von der Beschaffung über die Produktion bis hin zum Vertrieb. Die Richtlinie ist am 26. Juli 2024 in Kraft getreten. Für die Umsetzung ins Landesrecht der EU-Staaten gilt eine Frist von zwei Jahren. Die Umsetzung erfolgt gestaffelt, bis schliesslich alle Unternehmen mit mindestens 1000 Mitarbeitenden und einem Umsatz von mindestens 450 Millionen Euro einbezogen sind. Diese rund 5500 europäischen Unternehmen müssen diese Sorgfaltspflichten in ihre Unternehmenspolitik integrieren, bei Bedarf entsprechend investieren, vertragliche Zusicherungen bei ihren Partnerunternehmen einholen und diese gegebenenfalls unterstützen. Die EU-Staaten ihrerseits müssen informieren, beaufsichtigen, sanktionieren und kooperieren!

Die CS3D kann als bewaffneter Arm der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (*Corporate Sustainability Reporting Directive*, CSRD) bezeichnet werden. Diese gilt seit dem 1. Januar 2024 und soll die Transparenz und Qualität der von Grossunternehmen veröffentlichten Informationen zur Nachhaltigkeit ihrer Geschäftstätigkeit verbessern. Sie ergänzt auch das ab 2026 geltende Europäische CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem, das die CO<sub>2</sub>-Belastung

der in die EU importierten Produkte bewerten und die Importeure zur Entrichtung einer entsprechenden Steuer verpflichten soll. Bei allen genannten Instrumenten wird der Begriff Nachhaltigkeit nach der Taxonomieverordnung definiert – deren Grundgedanke darin besteht, dass mindestens an eines der sechs Umweltziele der EU ein Beitrag zu leisten ist, ohne den übrigen Zielen Abbruch zu tun.

Im Anschluss an den Draghi-Bericht zur Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit und an eine Reihe von Aufrufen zur Erleichterung der administrativen Belastung der Unternehmen hat die Europäische Kommission am 26. Februar 2025 Vorschläge zur Anpassung der oben genannten Vorschriften präsentiert, ohne jedoch von ihren Nachhaltigkeitszielen abzurücken. Im Wesentlichen werden für die CS3D folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Einschränkung ihres Anwendungsbereichs und Anpassung an diejenigen der CS3D (womit 80% weniger Unternehmen betroffen sind);
- Fristerstreckung von zwei Jahren für diejenigen EU-Grossunternehmen, die 2025 noch keinen Bericht vorlegen müssen;
- Verringerung der Anzahl auszuweisender Daten und Aufhebung der Branchenstandards (das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit wird jedoch nicht in Frage gestellt).

Für die CS3D liegen im Wesentlichen folgende Anpassungsvorschläge vor:

- Für die EU-Staaten Fristerstreckung um ein Jahr bei der Umsetzung der Richtlinie in ihr Landesrecht, d. h. bis zum 26. Juli 2027.

Damit gilt auch für die grössten Unternehmen eine Umsetzungsfrist von einem weiteren Jahr (d. h. bis zum 26. Juli 2028);

- Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf die direkten Zulieferer anstatt Ausdehnung auf die gesamte Wertschöpfungskette (mit Ausnahme der Meldung bei Verdacht auf Verstösse);
- Verpflichtung der betroffenen Unternehmen zur Einführung eines Übergangsplans, jedoch ohne zwingende Umsetzungsfrist;
- Verlängerung der Effizienzprüfungsintervalle für die von den Unternehmen getroffenen Massnahmen von einem auf fünf Jahre;

### Entwicklungen in der Schweiz

Angesichts dieser Entwicklungen täte die Schweiz gut daran, bei der Umsetzung neuer Vorschriften nicht schneller und restriktiver vorzugehen als die EU, zumal die Standards des *International Sustainability Standards Board* (ISSB) noch weniger weit gehen (keine doppelte Wesentlichkeit). Der Schweizer Markt ist zu klein für abweichende Normen. Im Gegensatz dazu werden die in der Schweiz ansässigen Grosskonzerne in Zukunft ohnehin an die EU-Normen gebunden sein, sofern sie diesen Markt nicht abschreiben wollen.

Am 6. Dezember 2024 hat der Bundesrat einen Änderungsentwurf für die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange vorgelegt. Diese Revision wurde kaum ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung (am 1. Januar 2024) eingeleitet, obwohl an den neuen internationalen Normen noch gearbeitet wird. Daher empfiehlt es sich, vor einer Anpassung der Verordnung die definitive Ausgestaltung dieser neuen Bestimmungen abzuwarten, um Rechtssicherheit

- Aufhebung des Haftpflichtmodells auf EU-Ebene zugunsten von landeseigenen Vorschriften;
- Aufhebung der Koppelung der Bussenhöhe an den Gesamtumsatz der Unternehmen;
- Aufhebung der Möglichkeit zur Ausweitung der Sorgfaltspflichten auf Finanzdienstleistungen und Anlagetätigkeiten.

Diese Absichtserklärung zur Harmonisierung, zur Einschränkung des Anwendungsbereichs für eine Entlastung der KMU und zur Fristverlängerung, um die Anforderungen zu präzisieren, muss nun durch die zuständigen gesetzgebenden Organe Europas bestätigt oder überarbeitet werden.

für die Schweizer Unternehmen zu schaffen. Schliesslich soll ein multinationaler Konzern einen globalen Klimabericht auf Basis eines einheitlichen Standards erstellen können, ohne speziell für die Schweiz noch einen weiteren Bericht vorlegen zu müssen.

Um die Kohärenz der Schweizer Vorschriften sicherzustellen, empfiehlt es sich, den Geltungsbereich der Berichterstattungspflichten in nicht finanziellen Fragen auf die Vorgaben der EU abzustimmen. In ihrer Antwort auf die Vernehmlassung zur Revision von Artikel 964a OR hatte die VSPB empfohlen, die in diesem Artikel genannten Schwellenwerte an diejenigen der EU anzupassen. In seiner aktuellen, auf der NFRD beruhenden Fassung ist dies bereits der Fall.

Im Weiteren lehnt die VSPB die Mindestanforderungen an die Branchenfahrpläne der Finanzdienstleister ab, sofern diese spezifischer und strenger ausfallen als die Anforderungen an die realwirtschaftlichen

Unternehmen. Dies gilt insbesondere für die vor- und nachgelagerten Emissionen («*Scope 3*»), zumal die Finanzinstitute bei der Erstellung ihrer eigenen Fahrpläne auf die Angaben der Unternehmen angewiesen sind. Alle diese Fahrpläne sollten den Vorschriften der Klimaschutzverordnung entsprechen.

Und schliesslich sind die Verhältnismässigkeit und das Prinzip «*comply or explain*» in denjenigen Fällen beizubehalten, in denen eine eingehende Analyse einer Frage – wie beim Standard des ISSB – keinen Sinn machen würde.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Vereinbarkeit von Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit einer sorgfältigen Interessenabwägung und einer möglichst weitgehenden Abstimmung des Schweizer

### Tätigkeit der VSPB

Der Nachhaltigkeitsgedanke im Finanzwesen (Sustainable Finance) wird von den Privatbanken sehr ernst genommen. Dies belegt der neue Fortschrittsbericht<sup>4</sup> der VSPB und der VAV vom Dezember 2024. Er zeigt die Fortschritte ihrer Mitglieder bei der Umsetzung der 13 Handlungsprioritäten in folgenden Bereichen auf: Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG), Angebot und Kundenberatung, Ausbildung der Mitarbeitenden und Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten. An dieser Stelle sei betont, dass die Umsetzung dieser Prioritäten auf freiwilliger Basis erfolgt und von den Mitteln der einzelnen Banken abhängt. Gewisse Handlungsprioritäten können bei kleineren

Rechts auf die internationalen Vorschriften bedarf. Am 21. März 2025 hat er das EJPD mit der Ausarbeitung von pragmatischen Optionen zur Anpassung der geltenden Gesetzgebung beauftragt. Über die Fortführung des Projekts wird er nach den Beschlüssen der EU zu den von ihr beabsichtigten Vereinfachungen, spätestens aber im Frühjahr 2026 entscheiden. Die VSPB begrüsst diese von ihr erhoffte Regulierungspause.

Auch die FINMA erachtete es in ihrem Bericht vom 27. Juni 2024 nicht für geboten, ihre Anforderungen an die Offenlegung klimabezogener Finanzrisiken durch die Finanzinstitute der Aufsichtskategorien 1 und 2 in diesem Stadium anzupassen (vgl. jedoch ihr neues Rundschreiben über die naturbezogenen Finanzrisiken, S. 13).

Banken aufgrund ihres Geschäftsmodells nicht umgesetzt werden.

Ein Teil der Prioritäten entstammt den Vermögensverwaltungsrichtlinien der SBVg<sup>5</sup>, deren jüngste Fassung am 1. September 2024 in Kraft getreten ist. Hier finden sich präzise Angaben zu den Bedingungen, unter denen Anlagelösungen als nachhaltig gelten können. Nachhaltige Vermögensverwaltungsmandate müssen eine Mindestquote an nachhaltigen Anlagen aufweisen und in regelmässigen Abständen Bericht über ihre Ziele erstatten. Die Kundenberater sind bis Ende 2025 entsprechend

---

<sup>4</sup> Abrufbar unter folgendem [Link](#).

<sup>5</sup> Abrufbar unter folgendem [Link](#).

zu schulen und haben ab Ende 2026 ihre gesamte Kundschaft entsprechend zu beraten.

Am 19. Juni 2024 hat der Bundesrat angesichts der revidierten Selbstregulierungen der Dachverbände der Banken, Vermögensverwalter und Versicherungsgesellschaften vorläufig darauf verzichtet, eine staatliche Regulierung zur Prävention von Greenwashing im Finanzsektor auszuarbeiten. Ende 2027 wird er eine neue Lagebeurteilung vornehmen.

Für die Mitglieder der VSPB mit ihren zahlreichen in der EU ansässigen Kunden ist es wichtig, dass die anderen hohen Anlegerschutzstandards und insbesondere die EU-Anlegerschutz-Regeln auch in Zukunft als äquivalent mit den Richtlinien der SBVg anerkannt werden.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat am 7. November 2024 die Ergebnisse des 4. PACTA-Klimatests veröffentlicht, der inzwischen – nach wie vor auf freiwilliger Basis – Eingang in Artikel 26 der Ausführungsverordnung zum Klima- und Innovationsgesetz gefunden hat. Von den 146 teilnehmenden Banken, Vermögensverwaltern,

Pensionskassen und Versicherungsgesellschaften beziehen über 60% die Erreichung des Netto-Null-Ziels mit Zeithorizont 2050 in ihre Unternehmensstrategie ein (2022 war es noch weniger als ein Drittel). Dennoch steuert die Wirtschaft im Grossen und Ganzen nach wie vor auf eine Klimaerwärmung von deutlich über 2° Celsius zu. Folglich sind umfangreiche Investitionen zur Modernisierung von Gebäuden, Verkehrsmitteln und Energiequellen erforderlich. Unternehmen und Privatpersonen sind aufgerufen, entsprechende Entscheidungen zu fällen. Sie benötigen aber auch ausreichende Ressourcen und Mitarbeitende, um diese Arbeiten auszuführen!

Im Dezember 2024 fand in Genf die 5. Auflage von *Building Bridges* statt. Im Mittelpunkt der Gespräche standen die Infrastrukturen, der Begriff Impact im weiteren Sinne und die Natur. Die VSPB und die VAV waren ebenfalls anwesend und beteiligten sich an einem Brainstorming-Workshop, um motivierte Studierende bei der Auflegung des ersten Impact-Anlagefonds unter Leitung junger Führungskräfte zu unterstützen.

**Digitale Innovationen sind heute für die Entwicklung des Finanzplatzes Schweiz sowie für eine bessere Kundenbetreuung und einen besseren Kundenschutz unabdingbar. Der neue elektronische Identifikationsnachweis (E-ID) ist unter Dach und Fach. Er sollte ab 2026 zur Verfügung stehen. Der Bundesrat sieht nur punktuelle Anpassungen des Schweizer Rechts in Sachen künstliche Intelligenz (KI) vor, da die Technologieneutralität bereits zahlreiche Aspekte abdeckt. Seit dem 20. August 2024 besteht in der Schweiz die Möglichkeit zu Instant-Zahlungen. Buchgeld-Tokens durchlaufen derzeit zahlreiche Tests, während der regulatorische Schraubstock um Stablecoins angezogen wird. Die Banken müssen sich auf Cyberangriffe einstellen und gegen sie gerichtete Cyberangriffe nicht nur bei der FINMA, sondern auch beim neuen Bundesamt für Cybersicherheit melden.**

### E-ID-Gesetz

Das Parlament hat 2024 die Debatte zum elektronischen Identifikationsnachweis (E-ID) fortgesetzt. Der neue Gesetzesentwurf unterscheidet sich deutlich von der ersten Fassung, die 2021 an der Urne abgelehnt wurde. Jetzt sieht er vor, dass die E-ID durch den Bund ausgegeben wird und personenbezogene Daten bestmöglich schützt. Die Nutzer behalten die Kontrolle über ihre Daten. Diese geniessen einen standardmässigen Schutz, werden auf ein Minimum reduziert und dezentral gespeichert. Die E-ID ist kostenlos erhältlich, leicht zugänglich und beruht auf Freiwilligkeit. Sie lässt sich als Ausweis im Verkehr mit Behörden nutzen, aber auch in

privatem Rahmen, ohne dass der Staat die Nutzung nachverfolgen kann. In der Herbstsession 2024 hat sich der Ständerat bis auf einige kleine Divergenzen nahezu einstimmig hinter den Gesetzesentwurf gestellt. Diese Divergenzen wurden in der Wintersession durch den Nationalrat bereinigt. Die Einführung der E-ID soll 2026 erfolgen. Für die Privatbanken ist der erfolgreiche Abschluss des Projekts erfreulich. Zahlreiche Geschäftstätigkeiten können von einem digitalen Identitätsnachweis nur profitieren. Er wird der gesamten Schweizer Wirtschaft einschliesslich der Banken zugute kommen.

### Künstliche Intelligenz

Dank des exponentiellen Wachstums der Rechenleistung, der verfügbaren Daten und der Effizienz der Algorithmen ist ein Netzwerk von Prozessoren heute dazu fähig, Daten viel schneller und in viel grösserem Umfang zu bearbeiten, als unser menschliches Gehirn. Dennoch ist künstliche Intelligenz (KI) nicht mehr als ein Computerprogramm, ein Instrument. Wie die KI

verwendet wird, liegen jedoch in der Verantwortung der Menschen bzw. der Unternehmen. Die aktuell geltenden Vorschriften sind somit a priori ausreichend, um die Folgen eines Missbrauchs der künstlichen Intelligenz zu beurteilen, dem immer der Mensch oder die ungenügende Kontrolle eines Menschen zugrunde liegt. Ein Vergleich mit der Erfindung des

Buchdrucks bietet sich an: Einerseits bewirkte sie die Entwicklung der Literatur, andererseits ermöglichte sie auch Fälschungen. Da «*Deep Fakes*» vor allem bei Audiodaten immer überzeugender werden, muss man sich dieser Tatsache bewusst sein und sich entsprechend schulen, um sie zu erkennen. Direkte persönliche Gespräche werden allenfalls zwingend erforderlich, um Aussagen zu überprüfen... obwohl sich auch hier Lügen nicht vermeiden lassen!

Am 17. Mai 2024 hat der Europarat das weltweit erste Übereinkommen über künstliche Intelligenz, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit unterzeichnet. Es erlässt rechtsverbindliche Transparenz- und Nichtdiskriminierungsbestimmungen und lässt den Unterzeichnerstaaten grossen Spielraum bei der Umsetzung der Innovationsziele, die hinter diesem Übereinkommen stehen. Eine Zusammenarbeit mit Nichtunterzeichnerstaaten ist ebenfalls möglich, was den Stellenwert des Übereinkommens für einen werte- und prinzipienbasierten Umgang mit KI in der ganzen Welt erhöhen dürfte. Die Schweiz hat dieses Übereinkommen am 27. März 2025 unterzeichnet.

Die EU ihrerseits setzt auf Vorschriften zur Markteinführung von Produkten, die KI nutzen. Die Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz ist am 1. August 2024 in Kraft getreten. Sie gliedert die Anwendungen von KI in vier Risikokategorien:

- für KI-Systeme, die unannehmbare Risiken schaffen (biometrische Identifizierung, Social Scoring) gilt seit dem 2. Februar 2025 ein Verbot;

- für Systeme, die ein hohes Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte bergen (robotergestützte Chirurgie, persönliche oder rechtliche Bewertung) gelten ab dem 2. August 2026 bzw. 2027 besondere gesetzliche Vorschriften;
- für Systeme mit begrenztem Risiko (Chatbots, generative KI) gelten ab dem 2. August 2025 Transparenz- und Urheberrechtsvorschriften, um sicherzustellen, dass diese KI sicher und vertrauenswürdig ist;
- für Systeme mit minimalem oder ohne Risiko (Videospiele, Spamfilter) ist keine Norm vorgesehen.

Diese Verordnung wird vor allem sehr viele Unterlagen und Überwachungen generieren. Sie dürfte auch relativ rasch veralten, da sie nicht allgemein genug gefasst ist. Leider müssen auch Unternehmen aus Drittstaaten wie der Schweiz diese Verordnung einhalten, da sie massgebend ist, sobald das Ergebnis einer KI in der EU genutzt wird, und Verstösse mit empfindlichen Strafen geahndet werden.

In der Schweiz verfolgt der Bundesrat drei Ziele: Verstärkung der Rolle unseres Landes als führender Innovationsstandort, Schutz der Grundrechte einschliesslich Wirtschaftsfreiheit und Erhöhung des Vertrauens der Bevölkerung in KI. Er hat die Bundesverwaltung beauftragt, bis Ende 2026 einen Entwurf zur Umsetzung der KI-Konvention auszuarbeiten und die notwendigen Grundsätze zur Gewährleistung von Transparenz, Datenschutz, Nichtdiskriminierung und Aufsicht zu definieren. Weitere Anpassungen sind möglichst branchenspezifisch zu gestalten (Gesundheitswesen, Verkehr).

Was die Banken betrifft, weisen die bestehenden Gesetze nur auf dem Gebiet des geistigen Eigentums Lücken auf. Ansonsten handelt es sich dabei einzig um eine neue Art der Ausführung bereits regulierter Tätigkeiten. Wichtig ist, dass die Banken ihre Dienstleistungen exportieren können. Zudem sind die Mitarbeitenden im sorgfältigen Umgang mit generativer KI zu schulen.

In ihrer Aufsichtsmitteilung 08/2024 veröffentlicht die FINMA die Lehren aus ihrer Aufsichtstätigkeit

### Instant-Zahlungen

Anfang 2024 haben SIX und die SNB die neue Generation des Schweizer Zahlungssystems, SIC5 genannt, in Betrieb genommen. Es schafft die technischen Voraussetzungen für die jederzeitige Abwicklung von Instant-Zahlungen (mit einer Verzögerung von höchstens 10 Sekunden). Am 20. August 2024 hat dieses System den Betrieb unter Beteiligung von rund 70 Finanzinstituten aufgenommen, die 98% der Retail-Transaktionen abdecken. Mit diesem neuen Angebot sollen bargeldlose Instant-Zahlungen von bis zu 20 000 Franken im Inland gefördert und verbreitet werden (bei Twint sind es 5000 Franken, die zudem mit einem Kreditrisiko verbunden sind). Die kleinen Schweizer Finanzinstitute haben bis Ende 2026 Zeit, um sich auf die Annahme solcher Zahlungen vorzubereiten.

### Digitale Währungen und Vermögenswerte

Sind tokenisierte Vermögenswerte zukunftsfähig? Wenn ja, ist ein Zahlungsmittel erforderlich, d. h. eine digitale Währung. Derzeit gibt es zwei Geldformen: 1) Einlagen auf Sicht bei einer Bank, die mit Gegenparteirisiken behaftet und entsprechend reguliert sind, wobei die SNB als *Lender of Last Resort* fungiert; und 2) Bargeld.

hinsichtlich Notwendigkeit einer präzisen Identifikation, Eingrenzung und Kontrolle der mit der Nutzung von KI verbundenen Risiken. Anscheinend sind die Banken sehr empfänglich für Datenschutzfragen, während das Bewusstsein für die mit KI-Modellen verbundenen Risiken (Robustheit, Genauigkeit, Nachvollziehbarkeit, Verzerrung) und für die zunehmende Abhängigkeit von den Anbietern weniger ausgeprägt scheint.

Instant-Zahlungen verringern zwar das Gegenparteirisiko, erschweren aber auch die Bekämpfung von Betrug oder Geldwäscherei und die Einhaltung von Sanktionen. Die Banken müssen daher ihre Filtersysteme anpassen, um verdächtige Transaktionen effizient und rasch zu sperren, wobei KI eine wesentliche Rolle spielen dürfte. Diese schnelle Ausführung verhindert auch, dass Kunden Fehlüberweisungen stoppen können. Sie sind darauf aufmerksam zu machen. Die EU praktiziert diese Dienstleistung auf freiwilliger Basis bereits seit 2017. Seit dem 9. Januar 2025 muss das Empfangen solcher Überweisungen möglich sein, ab dem 9. Oktober 2025 auch das Senden. Die Dienstleistung darf nicht teurer sein als eine Standardüberweisung. In der Schweiz ist dies noch nicht der Fall.

Das Äquivalent zu Bargeld wäre ein Stablecoin, das Äquivalent zu Einlagen auf Sicht ein Buchgeld-Token (*Deposit Token*).

Stablecoins bergen jedoch das Problem, dass sie bei der SNB zu 100% durch Reserven gedeckt sein müssen, was bei einem Banken-Run zu

Verwerfungen ihrer Geldpolitik führen könnte. Man sollte dem Stablecoin daher nur eine Funktion als Zahlungsmittel zuweisen, nicht jedoch als Wertaufbewahrungsmittel. Aus diesem Grund lehnt die SNB eine «*Retail CDBC*» ab. In ihrer Aufsichtsmitteilung 06/2024 hat die FINMA auch die Konditionen für Ausfallgarantien präzisiert, die gewisse Banken den Herausgebern von Stablecoins gewähren, um die Einleger zu schützen.

Am 1. Dezember 2023 hat die SNB zusammen mit sechs Geschäftsbanken ein Pilotprojekt für eine digitale Zentralbankwährung (CBDC) lanciert. Sie wird als Wholesale-Währung bezeichnet, was bedeutet, dass sie den Finanzinstituten vorbehalten ist. Innerhalb von sechs Monaten wurden auf der regulierten Plattform der SIX Digital Exchange (SDX) rund 750 Millionen Franken an tokenisierten Verbindlichkeiten mittels Wholesale CBDC nach dem Grundsatz Lieferung gegen Zahlung abgewickelt. Im Weiteren war die SNB Anfang Juni 2024 die erste Notenbank, die eine geldpolitische Transaktion über eine auf der *Distributed-Ledger-Technologie* (DLT) basierenden Infrastruktur in einem Produktionsumfeld vorgenommen hat. Konkret gab sie auf der SDX digitale SNB Bills mit einer Laufzeit von einer Woche in Höhe von 64 Millionen Franken aus. Der Erfolg des Projekts «*Helvetia III*» führte zu seiner Verlängerung um mindestens 2 weitere Jahre und seiner Ausweitung auf andere Finanzinstitute. Die SNB ist allerdings noch nicht um eine dauerhafte Nutzung der Wholesale CBDC bestrebt.

Sie erwägt nämlich auch die Nutzung eines durch das Konkursrecht ordnungsgemäss geschützten Franken-Tokens durch den Privatsektor. Am 18. September 2024 teilte die SBVg mit, drei Institute (PostFinance, Sygnum und UBS) hätten unter ihrem Dach eine Absichtserklärung unterzeichnet, um im Lauf des Jahres 2025 einen Buchgeld-Token *Proof of Concept* durchzuführen. Diese drei Institute werden Transaktionen zwischen ihren tokenisierten Depots auf der Blockchain testen; sie haben sich über einen gemeinsamen Standard für ihre Depot-Tokens verständigt, wobei jede der drei Banken für die Emission und Verwahrung ihrer eigenen Tokens zuständig ist. Diese Tokens lassen sich zu Zahlungen der Teilnehmer untereinander und zum Ankauf von tokenisierten Vermögenswerten auf der Blockchain nutzen.

Und am 18. März 2025 schliesslich erteilte die FINMA der Schwestergesellschaft der Börse Bern, der BX Digital AG, eine Bewilligung zum Betrieb des ersten DLT-Handelssystems in der Schweiz. Es ermöglicht den multilateralen Handel von DLT-Effekten auf einer Blockchain sowie die Zahlungsabwicklung via SIC. Das Angebot richtet sich ausschliesslich an Teilnehmer, die der Aufsicht unterstehen, in der Regel somit an Banken. Die BX Digital AG bietet keine Verwahrung von DLT-Effekten an. Das Handelsvolumen ist begrenzt. Dafür genießt das System regulatorische Erleichterungen (während es sich bei der SDX um eine echte Börse handelt). Diese Bewilligung ermöglicht der FINMA, ihr innovatives Image aufzupolieren, denn in letzter Zeit hat es eher gelitten.

## Cyberisiken

Per 1. April 2025 hat der Bundesrat die neue Cybersicherheitsverordnung (CSV) zeitgleich mit der vom Parlament am 29. September 2023 verabschiedeten Revision des Informationssicherheitsgesetzes (ISG) in Kraft gesetzt. Der Hauptzweck dieser neuen Vorschriften besteht darin, branchenübergreifend eine Meldepflicht für Cyberangriffe festzuschreiben, wie es sie im Finanzsektor bereits seit dem 1. September 2020 gab.

Ausnahmslos alle Finanzinstitute müssen (anders als die Vertreter anderer Branchen) künftig bestimmte Cyberangriffe beim Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) melden. Gemäss Artikel 74d ISG gilt dies insbesondere, wenn der Cyberangriff die Funktionsfähigkeit des Instituts gefährdet oder wenn er zu einer Manipulation oder einem Abfluss von Informationen geführt hat. Eine eingehende Darstellung dieser Fälle findet sich in Artikel 14 CSV. Die Meldefrist beträgt 24 Stunden nach Entdeckung des Cyberangriffs. Fehlende Angaben sind anschliessend innerhalb von 14 Tagen nachzureichen. Zu diesem Zweck stellt das BACS ein sicheres elektronisches System zur Verfügung, das es ermöglicht, zeitgleich die

Meldung des Cyberangriffs oder seiner Auswirkungen gesamthaft oder in Teilen an weitere Behörden zu übermitteln.

Am 7. Juni 2024 veröffentlichte die FINMA ihre Aufsichtsmitteilung 03/2024 zu den Cyber-Risiken. Darin weist sie darauf hin, dass diese Risiken zu den Hauptrisiken zählen, die sie in ihrem jährlich publizierten Risikomonitor aufführt. Die Mitteilung informiert in erster Linie über die Erkenntnisse der FINMA aus ihrer Aufsichtstätigkeit und beruht auf der Aufsichtsmitteilung 05/2020 «Meldepflicht von Cyber-Attacken gemäss Art. 29 Abs. 2 FINMAG», die in gewissen Punkten präzisiert wird. Eine gute Vorbereitung ist unabdingbar, wenn man einen Cyberangriff überstehen will. Daher ist es wichtig, jedes Jahr ein Training zu absolvieren, um die Anforderungen im Rundschreiben 2023/01 der FINMA zu operationellen Risiken zu erfüllen. Die Mitteilung 03/2024 besagt, dass die Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 ihre diesbezüglichen Pflichten erfüllen können, indem sie an den Übungen des Swiss Financial Sector Cyber Security Centre teilnehmen. Die VSPB und ihre Mitglieder gehören diesem Verein an.

**Die Schweiz will die Konformität mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) weiter verbessern. Der Bundesrat hat dem Parlament einen Gesetzesentwurf zur Einführung eines Zentralregisters der an Schweizer Unternehmen wirtschaftlich Berechtigten (WB) überwiesen. Die VSPB spricht sich für ein solches Register aus, ist aber der Ansicht, dass es nicht Sache der Banken sein kann, seine Genauigkeit zu gewährleisten. Das Register ersetzt nur die Befragung der Unternehmen selbst. Die Banken werden weiterhin ihren Sorgfaltspflichten nachkommen, sämtliche wirtschaftlich Berechtigten von Sitzgesellschaften identifizieren und sich nicht auf diejenigen beschränken, die mindestens 25% eines Unternehmens kontrollieren. Auch wenn die Meldung von Unterschieden limitiert würde, müssten die Banken dokumentieren, weshalb sie auf eine Meldung verzichtet haben. Daher ist es einfacher, vollständig darauf zu verzichten. Die FATF verlangt im Übrigen von den Banken nicht, Unterschiede zu melden. Der Gesetzesentwurf sieht im Weiteren Anpassungen des Geldwäschereigesetzes (GwG) vor, welche die Konformität der Schweiz mit der Empfehlung 22 der FATF verbessern. Die VSPB nimmt zu den Sorgfaltspflichten der «Berater» nicht Stellung, da sie Gegenstand eines separaten Entwurfs sind.**

Seit Oktober 2023 ist die Schweiz aus dem Follow-up-Verfahren der FATF entlassen und wird bei der Umsetzung der 40 Empfehlungen gleich wie Singapur nur noch in 3 Punkten als «teilweise konform» benotet. Das Schweizer Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei entspricht somit den internationalen Standards, und die über den Finanzplatz Schweiz herumgebotenen Klischees beziehen sich nunmehr auf die zahlreichen Fragen der «Compliance Officers».

Die neue, 2022 revidierte Empfehlung 24 der FATF verlangt, dass die Angaben zu den an juristischen Personen eines Landes wirtschaftlich Berechtigten den Behörden ohne Weiteres zugänglich gemacht werden müssen. Ein Zentralregister ist die rascheste und effizienteste Lösung. Aus diesem Grund hat der Bundesrat im Mai 2024 einen Gesetzesentwurf über die Einführung eines Transparenzregisters (Transparenzgesetz, TJPG) an das Parlament überwiesen.

Die Banken sperren sich nicht gegen die Schaffung eines solchen Registers. Die Behörden sind nämlich auf ein Register angewiesen, um Schweizer Gesellschaften ausfindig zu machen, an denen eine mit Sanktionen belegte oder in ein Strafverfahren verwickelte Person wirtschaftlich berechtigt ist. Die Schweizer Gesellschaften kennen ihre wirtschaftlich Berechtigten, aber die Behörden können nicht jedes Mal rund 600 000 Unternehmen befragen, wenn sie gegen eine Person ermitteln. Deshalb erscheint es nahe liegend, diese Angaben in einem Register zu erfassen, wie es in zahlreichen anderen Ländern üblich ist.

Allerdings darf es den Rahmen den Schweizer Behörden und der Schweizer Unternehmen zu sprengen. Es geht nicht an, dass die Finanzintermediäre für die ordnungsgemässe Führung eines solchen Registers haftbar gemacht werden. Zum einen, weil sie ihre Informationen aus denselben Quellen beziehen wie das Register,

nämlich von den Gesellschaften selbst bzw. deren Aktionären. Zum anderen wenden sie für bestimmte Gesellschaftskategorien (z. B. bei Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit) nicht dieselben Definitionen an, sodass systematische Abweichungen auftreten. Das Register befasst sich nämlich nur mit Personen, die mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmrechte einer Gesellschaft halten, während die Finanzintermediäre sämtliche wirtschaftlich Berechtigten identifizieren.

Um sicherzustellen, dass das Register auch für die Finanzintermediäre und die Schweizer Gesellschaften eine Erleichterung darstellt, die zudem bei der Eröffnung eines Kontos ein Formular weniger ausfüllen müssen, hat der Ständerat für die Registerdaten eine Richtigkeitsvermutung in den Entwurf aufgenommen. Dies bedeutet ganz einfach, dass die Finanzintermediäre die im Register aufgeführten Namen mit Angaben der Gesellschaften selbst gleichsetzen dürfen. Die Richtigkeitsvermutung hat jedoch keine Auswirkungen auf ihre weiteren Sorgfaltspflichten gemäss dem Geldwäschereigesetz: Nach wie vor müssen die Finanzintermediäre überprüfen, ob die Registerdaten nicht mit anderen ihnen vorliegenden Daten im Widerspruch stehen. Zudem wird es die Richtigkeitsvermutung den Behörden auch ermöglichen, gestützt auf das Register ein Verfahren einzuleiten.

Die Bundesverwaltung befürchtet, in Zukunft zu systematischen Überprüfungen gezwungen zu sein, da sie von den Gesellschaften Nachweise verlangen und dafür etwa hundert Mitarbeitende einstellen müsste. Wir halten dies nicht für nötig, da man sich darauf verlassen kann, dass die Schweizer Gesellschaften die ihnen vorliegenden

Informationen korrekt melden. Die Registerbehörde ist laut Art. 40 Abs. 1 TJPG bereits gehalten, «*die Identität der gemeldeten Personen [zu überprüfen]*», wobei die Richtigkeitsvermutung auch ihre Arbeit erleichtern dürfte. Es sollen ganz einfach unvollständige oder missbräuchliche Meldungen vermieden werden: Im englischen Melderegister fanden sich auch Personen mit Fantasienamen, als es noch keiner Kontrolle unterstand! Die Kontrollstelle ihrerseits geht «*auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes oder stichprobenweise vor*» (Art. 42 Abs. 2 TJPG). Offenbar ist die Bundesverwaltung der Ansicht, die Richtigkeitsvermutung beschere ihr (zu) viel Arbeit, während die Überprüfung für die Finanzintermediäre, an die man sie delegieren könnte, kein Problem sei...

Die VSPB lehnt daher die Meldung von Unterschieden durch die Finanzintermediäre ab, da es nicht ihre Aufgabe sein kann, die Verantwortung des Staates für die Genauigkeit des Registers insgesamt zu übernehmen. Im Übrigen steht es jeder Behörde frei, den Finanzintermediär zu befragen, bei dem eine relevante juristische Person ein Konto unterhält. Auch die FATF schreibt keine Intervention der Finanzintermediäre vor. Zudem gibt es zahlreiche internationale (nichteuropäische) Finanzplätze, an denen Finanzintermediäre nicht einmal Zugang zum Register haben. Somit besteht kein Anlass zur Befürchtung, dass die Schweiz durch einen Verzicht auf die Meldung von Unterschieden durch die Finanzintermediäre in ein schlechtes Licht gerät.

Die Tatsache, dass es sich um ein nichtöffentliches Register handelt, findet hingegen die volle Zustimmung der VSPB. Sie misst der Nichtöffentlichkeit einen hohen Stellenwert bei.

Der Zugang ist auf die Behörden zu beschränken, zu deren Aufgaben die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zählen. Auch die Zugangsmodalitäten der Finanzintermediäre sollten spezifiziert werden, um das Risiko von Registermissbräuchen zu beschränken. Die Suche sollte nur nach dem Namen der Rechtseinheit erlaubt sein, nicht nach wirtschaftlich Berechtigten.

Der Gesetzesentwurf sieht im Weiteren Anpassungen des Geldwäschereigesetzes (GwG)

vor. Die Ausweitung seines Geltungsbereichs auf die bereits vom SECO überwachte Einhaltung des Embargogesetzes scheint uns nicht angebracht. Die in Artikel 37 Abs. 2 GwG sanktionierte Fahrlässigkeit wird nicht gestrichen, wie dies bei der vorangehenden Revision vorgesehen war. Die zusätzliche Präzisierung ändert nichts. Die Senkung der für Edelmetall- und Immobilienhändler geltenden Grenzwerte bezüglich Sorgfaltspflichten wird die Schweiz bei der Einhaltung der FATF-Empfehlung 22 unterstützen.

**Das revidierte Kollektivanlagengesetz und seine Ausführungsbestimmungen sind am 1. März 2024 in Kraft getreten und es sind erste L-QIF errichtet worden. Die Asset Management Association Switzerland (AMAS) hat ihre «Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug» aktualisiert; die neue Fassung ist am 1. September 2024 in Kraft getreten. Gleichzeitig hat der Bundesrat beschlossen, vorerst auf die Einführung einer staatlichen Regulierung von Greenwashing zu verzichten. Auf europäischer Ebene sind die revidierten Fassungen der MiFIR- und OGAW-Richtlinien sowie die revidierte ELTIF-Verordnung Anfang 2024 in Kraft getreten, und die ESMA hat im Mai 2024 Leitlinien zur Verwendung von ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen in Fondsamen veröffentlicht.**

Im Inland sind die Anpassungen der Kollektivanlagenverordnung am 1. März 2024 zeitgleich mit dem revidierten Kollektivanlagengesetz in Kraft getreten. Diese neue Fassung der Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen für Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) sowie Anpassungen weiterer Bestimmungen. Zur Erinnerung: Bei L-QIF handelt es sich um eine neue Art von Kollektivanlage, die keiner Bewilligung der FINMA bedarf, solange sie ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehalten ist und von Instituten unter Aufsicht der FINMA verwaltet wird.

Die betreffenden Institute haben gewisse spezifische Daten an das EFD zu melden, was diesem die Führung eines öffentlichen Registers aller L-QIF ermöglicht. Bisher wurden rund zwanzig L-QIF angekündigt und im EFD-Register erfasst, was vom aufkommenden Interesse an dieser neuen Art von Kollektivanlagen zeugt.

Im Bereich der nachhaltigen Anlagen hat die Asset Management Association Switzerland (AMAS) am 29. April 2024 eine aktualisierte Fassung ihrer «Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug» veröffentlicht. Diese neue

Fassung ist am 1. September 2024 in Kraft getreten. Sie berücksichtigt die Ziele des Bundesrats gemäss seinem «Standpunkt bezüglich Greenwashing-Prävention im Finanzsektor» vom 16. Dezember 2022. Im Vergleich zur Vorgängerversion wurden unter anderem in folgenden Bereichen Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen: Anteil des Kollektivvermögens mit Nachhaltigkeitsbezug (mindestens 70%), Umsetzung von Anpassungs- oder Impact-Zielvorgaben, ergänzende Erläuterungen, die bei Verwendung von Nachhaltigkeitsindizes erforderlich sind, sowie externer Audit auf Basis eines von der AMAS ausgearbeiteten Programms. Die Anhänge wurden ebenfalls mit Beispielen für Nachhaltigkeitsziele, Referenzrahmen und Klassifizierung der Ziele ergänzt.

In seiner Sitzung vom 19. Juni 2024 hat der Bundesrat die neue Selbstregulierung der AMAS (sowie diejenigen der SBVg und des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV) zur Kenntnis genommen. Angesichts dieser jüngsten Entwicklungen sowie der laufenden Anpassungen der entsprechenden EU-Regulierungen hat er vorläufig darauf verzichtet, eine staatliche Regulierung einzuführen. Das EFD

hat allerdings den Auftrag, den Handlungsbedarf zu überprüfen, sobald die EU allfällige Anpassungen ihrer Regulierung veröffentlicht, spätestens jedoch bis Ende 2027. Dieser pragmatische Entscheid wird von der VSPB begrüsst, obwohl er revidiert werden könnte. Es empfiehlt sich daher, die weiteren Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen.

Bei den Entwicklungen der internationalen Regulierung steht das Inkrafttreten der Richtlinie zur Änderung der MiFIR-Richtlinie (Richtlinie 2011/61/EU) und der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG) am 15. April 2024 im Mittelpunkt. Mit diesen Änderungen werden die MiFIR- und OGAW-Richtlinien in Bezug auf Vorschriften für die Instrumente zur Liquiditätssteuerung, die Modalitäten zur Delegation sowie die inhaltlichen Mindestvorgaben für Manager alternativer Anlagefonds und Verwaltungsgesellschaften harmonisiert und spezifische Vorschriften für Kreditvergabefonds (*Loan-Originating Funds*, LOFs) eingeführt. Für die Umsetzung dieser neuen Vorschriften in das Landesrecht der Mitgliedstaaten gilt eine Übergangsfrist bis zum 16. April 2026.

Im Weiteren ist die revidierte Fassung der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) am 10. Januar 2024 in Kraft getreten. Mit dieser Regulierung soll Privatanlegern der Zugang zu Privatmarktanlagen (insbesondere Private Assets und Infrastruktur) erleichtert werden. Die

massgeblichen Vorschriften für ELTIF wurden grösstenteils gelockert, um diese Instrumente attraktiver zu gestalten und vor allem Kleinanlegern den Zugang zu diesen Fonds zu erleichtern, indem die Liste der zulässigen Anlagen um OGAW-Fonds und alternative Investmentfonds erweitert und Dachfonds-Strukturen sowie offene Fonds unter gewissen Bedingungen als Anlagen zugelassen wurden.

Und schliesslich hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) am 14. Mai 2024 ihren Schlussbericht über ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe in Fondsamen veröffentlicht. Er schliesst auch die definitive Fassung der zugehörigen Leitlinien ein. Die ESMA verfolgt das Ziel, Präzisierungen für diejenigen Fälle vorzunehmen, in denen ein Fondsname als irreführend oder aufgrund seiner effektiven Nachhaltigkeitseigenschaften als unpassend eingestuft werden könnte. Die Leitlinien sehen unter anderem einen Mindestschwellenwert von 80% an Anlagen mit ESG-Ausrichtung vor, die in der Anlagestrategie des Fonds und den Anhängen gemäss den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) zu beschreiben und offenzulegen sind. Im Gegenzug definieren die Leitlinien keine spezifische Terminologie, welche die Anwendung dieser Regeln auslösen würde. Sie beschränken sich vielmehr auf Beispiele und überlassen es den Fondsanbietern, dass korrekte Bezeichnungen verwendet werden.

**In der Schweiz beruht die Vorsorge auf drei Säulen: den AHV-Renten (1. Säule), den BVG-Renten (2. Säule) und der individuellen gebundenen (Säule 3a) oder freien (Säule 3b) Vorsorge. Alle diese Elemente wirken sich auf den Lebensstandard nach der Pensionierung aus, wobei jeder Anpassungsversuch der ersten beiden Anlass zu erbitterten Diskussionen gibt. Das Volk hat sich zugunsten einer 13. AHV-Rente für alle entschieden, die ab 2026 ausgezahlt werden soll. Jetzt geht es darum, die Finanzierung der diesbezüglichen Kosten von 4 bis 5 Milliarden Franken sowie der wachsenden Ausgaben der AHV aufgrund der demografischen Entwicklung sicherzustellen. Die Reform der 2. Säule wurde an der Urne abgelehnt. Die dritte Säule wurde um kärgliche Einkaufsmöglichkeiten erweitert. Der Bundesrat möchte die Bezüge von Vorsorgekapital höher besteuern und sich so Einnahmen von 200 Millionen Franken sichern.**

### 1. Säule: AHV

Bei der Einführung der AHV im Jahr 1948 lag die Lebenserwartung in der Schweiz im Alter 65 bei rund 12 Jahren und die Frauen brachten im Durchschnitt 2,6 Kinder zur Welt. Seitdem hat sich die Lebenserwartung im Alter 65 um 10 Jahre verlängert und die Frauen gebären nur noch halb so viele Kinder. Da das Rentenalter nach wie vor bei 65 Jahren liegt<sup>6</sup>, ist nicht erstaunlich, dass die Finanzierung der AHV mit einem strukturellen Problem konfrontiert ist. Die AHV wird aus drei grossen Quellen finanziert (Datenquelle: Statistiken der AHV<sup>7</sup> für 2023):

- 8,7% der Lohnbeiträge seit 2020 (zuvor 8,4%), d. h. 37,4 Milliarden Franken im Jahr 2023; 0,1% der Beiträge entsprechen somit rund 430 Millionen Franken;
- Beteiligung des Bundes in Höhe von 20,2% der AHV-Ausgaben (vor 2020 lag diese Beteiligung bei 19,55%), d. h. 10,1 Milliarden Franken im Jahr 2023;

- 1% der MWST (Demografieprozent, seit 2020 vollumfänglich zugunsten der AHV), was im Jahr 2023 3,2 Milliarden Franken entsprach.

Diese sowie einige weitere Einnahmen vermochten im Jahr 2023 die AHV-Ausgaben in Höhe von 50 Milliarden Franken zu decken und erbrachten ein positives Umlageergebnis von 1,2 Milliarden Franken. Seit 2024 hat die AHV Anspruch auf zusätzliche 0,4% der Mehrwertsteuer, was rund 1,3 Milliarden Franken entspricht.

Man könnte somit glauben, dass die AHV gut aufgestellt ist, um der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren standzuhalten – übrigens eines der Ziele der Reform AHV 21. Dann aber kam der Volksentscheid zugunsten einer 13. AHV-Rente, der ohne Finanzierung angenommen wurde.

<sup>6</sup> Das Rentenalter 65 gilt ab 2029 auch wieder für Frauen, da die Beschwerden gegen die Abstimmung über die AHV 21 abgewiesen wurden.

<sup>7</sup> Abrufbar unter [folgendem Link](#).

Die Kosten dieser 13. Altersrente, die Ende 2026 erstmals ausgerichtet wird, werden sich auf 4,2 Milliarden Franken belaufen – Tendenz steigend. Zu ihrer Finanzierung hat der Bundesrat dem Parlament eine Mehrwertsteuererhöhung um 0,7% sowie eine Senkung des Bundesbeitrags auf 19,5% vorgeschlagen.

An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass eine Volksinitiative der Mitte die Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare bei 150% der Maximalrente verlangt. Diese Massnahme würde weitere 4 Milliarden Franken kosten. Auch diese Initiative schweigt sich über die Finanzierung aus.

Angesichts der von ihr für den Bund und die Bürger verursachten Kosten empfiehlt der Bundesrat dem Parlament ihre Ablehnung, denn sie käme nicht allen zugute. Auch wenn die Altersrente für 90% der Ehepaare plafoniert ist, geniessen sie in der AHV dennoch eine Reihe von Vorteilen, namentlich die Aufteilung der Beiträge.

Die Vorschläge der Regierung zur finanziellen Stabilisierung der AHV nach 2030 werden daher mit grosser Spannung erwartet. Mögliche Wege sind eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, der AHV-Beiträge oder des Rentenalters. Der letzte Weg ist trotz der demografischen Realität äusserst unpopulär. Gewisse Kreise schlagen vor, dass nach 44 Beitragsjahren eine volle Rente bezogen werden kann. Das Alter der betreffenden Person

## 2. Säule: berufliche Vorsorge

Dieses Jahr feiert das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge sein 40-jähriges Bestehen. Nach einer ersten Revision vor 20 Jahren wäre nun eine zweite angebracht. Diese wurde im September 2024 jedoch mit einer Zweidrittelmehrheit vom Volk abgelehnt.

soll in diesem Fall keine Rolle mehr spielen. Damit dies nicht noch teurer zu stehen kommt, dürften nur diejenigen Jahre berücksichtigt werden, in denen die Beiträge aus einer Erwerbstätigkeit über den Mindestbeiträgen liegen.

Die Zuverlässigkeit der finanziellen Prognosen der AHV erlitt im Sommer 2024 einen heftigen Vertrauensverlust, da das BSV zugeben musste, dass es sich beim Wachstum der AHV-Ausgaben für 2033 in der Grössenordnung von 4 Milliarden Franken (6%) verschätzt hatte. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das Umlageergebnis der AHV dann einen zu deckenden Verlust von mehreren Milliarden Franken aufweisen wird!

Im Oktober 2024 hat der Bundesrat seinen Bericht zum Postulat Rieder vorgelegt, das die Abklärung einer Finanzierung der AHV durch eine Finanzmarkttransaktionssteuer (FTS) verlangt. Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass eine solche Steuer unangebracht und kontraproduktiv wäre: Schätzungen zufolge dürfte eine Ausweitung der in der Schweiz bereits bestehenden derartigen Steuern (Stempelsteuern) nur begrenztes Ertragspotenzial haben. Und schliesslich würden die Renditen einer FTT genauso volatil und unvorhersehbar ausfallen wie die Kapitalmarktrenditen, die sich nicht zur Finanzierung von AHV-Renten eignen.

Das Argument «Mehr zahlen, weniger bekommen» hat sich als schlagkräftig erwiesen, auch wenn die Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6% ausschliesslich die obligatorische Vorsorge betroffen hätte und nur 10% bis 15% der Erwerbstätigen nicht über eine

umfassendere Vorsorge mit einem Umwandlungssatz von bereits 6% oder weniger verfügen.

Das derzeitige System ist somit nach wie vor schlecht aufgestellt, wenn es um Teilzeitarbeitende oder Personen mit mehreren gleichzeitigen Arbeitsverhältnissen geht. Wird der Koordinationsabzug von ihrer Pensionskasse nicht gestrichen oder gekürzt, schmälert er ihren versicherten Lohn und damit die BVG-Rente bei der Pensionierung.

Die Vorlage hätte auch gewisse Ungerechtigkeiten des heutigen Systems beseitigt, indem sie in der obligatorischen Vorsorge nur noch zwei Beitragssätze vorsah: 9% des versicherten Lohnes für die 25- bis 44-Jährigen und 14% ab 45 Jahren. Dies hätte einen Anreiz zur Altersdiskriminierung, d. h. zur Bevorzugung jüngerer Arbeitnehmender bei der Stellenvergabe, beseitigt.

Die genannten Vorschläge werden zweifellos in der einen oder anderen Form wieder auf das Tapet kommen, allerdings nicht in nächster Zukunft. In der Zwischenzeit sollten sich alle Erwerbstätigen mit den Vorsorgeplänen ihrer Arbeitgeber befassen, um zu verstehen, welche Möglichkeiten sie bieten. Im Gegensatz zur solidarischen AHV handelt es sich bei der beruflichen Vorsorge um ein System, in dem jeder einzelne sein persönliches Vorsorgeguthaben seiner beruflichen Laufbahn entsprechend aufbaut.

Nachdem in der zweiten Säule nun keinerlei Bewegung aufgekommen ist, hat der Bundesrat einen Stein ins Wasser geworfen, indem er in seinem Entlastungspaket 2027 vorschlägt, den

Bezug von Vorsorgekapital verstärkt zu besteuern. Konkret schlägt er vor, dass Vorsorgekapital nach wie vor separat veranlagt wird, aber ein neuer, äusserst progressiver Steuersatz zur Anwendung kommen soll. Dieser würde sich auf Bundesebene nicht länger auf 2,3% beschränken, sondern bis zu einem Höchstsatz von 11,5% (bei sehr umfangreichen Bezügen) angehoben werden. Eine derart massive Erhöhung des Steuersatzes, vor allem bei Bezügen von über 200 000 Franken, kommt einem Verrat an den Schweizer Steuerpflichtigen gleich, wenn keine Übergangslösung besteht. Sie würde auch der in der Verfassung verankerten Wohneigentumsförderung entgegenlaufen. Und schliesslich würde sie den Anreiz zur eigenen Vorsorge deutlich mindern, wodurch das Risiko einer Abhängigkeit von Sozialleistungen deutlich steigen würde.

Die steuerliche Begünstigung von Kapitalbezügen trägt der Tatsache Rechnung, dass diese Mittel zum Teil aus Kapitalgewinnen bestehen, die beim Steuerpflichtigen nicht besteuert worden wären, und dass sie beim Bezug nicht in der Pensionskasse verbleiben, sondern in das Vermögen des betreffenden Steuerpflichtigen übergehen. Zudem tragen die Steuerpflichtigen nach einem Bezug die Anlage- und die Langlebigkeitsrisiken: Ihre Pensionskasse ist ihnen nicht länger verpflichtet. Bekanntlich zwingen die höhere Lebenserwartung und die verminderten Anlagerenditen die Pensionskassen bereits heute zum Transfer eines Teils dieser Renditen von den aktiven Erwerbstätigen zu den Rentenbezüglern. Wer Anreize dafür schafft, dass das Kapital nur in Form von Rentenleistungen bezogen wird, verstärkt diesen Generationentransfer, der im BVG nicht

vorgesehen ist. Unter diesen Umständen ist es fraglich, ob diese für 2028 geplante Anpassung der Steuersätze wirklich weitere 200 Millionen Franken in die Staatskasse spülen wird, da davon

### 3. Säule: individuelle Vorsorge

Mit der Verabschiedung der Motion Ettlín wurde der Bundesrat gegen seinen Willen gezwungen, per 1. Januar 2025 eine Revision der BVV3 in Kraft zu setzen, die Einkäufe in die dritte Säule ermöglicht, wenn auch unter sehr restriktiven Bedingungen:

- 1) nur Beitragslücken der letzten 10 Jahre,
- 2) wenn eine höhere Beitragszahlung möglich gewesen wäre;
- 3) maximaler Einkauf in Höhe des sogenannten «kleinen Beitrags» (d. h. 7258 Franken für 2025);
- 4) sofern der «ordentliche» Jahresbeitrag im betreffenden Jahr bereits vollständig entrichtet wurde;
- 5) für unvollständige Jahre ist nur ein einziger Einkauf möglich.

Im Weiteren können gemäss den Übergangsbestimmungen vor 2025 entstandene Beitragslücken nicht geschlossen werden.

auszugehen ist, dass die am stärksten betroffenen Steuerpflichtigen ihr Verhalten entsprechend anpassen werden.

Der Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung ist eine lohnenswerte Lektüre: Ganze 6 von 67 Stellungnahmen sprechen sich vorbehaltlos für den Entwurf aus, 23 weitere stehen ihm positiv gegenüber: Sie befürworten Einkäufe in die dritte Säule an und für sich nicht und unterstützen den Entwurf nur, weil er sehr restriktiv ausgestaltet ist! Die Deckung von Beitragslücken bei Personen ohne Einkommen (Studierende, Hausmänner oder Hausfrauen) ist somit nach wie vor nicht möglich.

Diese Einschränkungen sollen die (über)bewerteten Steuerverluste des Bundes von 100 bis 150 Millionen Franken pro Jahr mindern. Und mit der vorgesehenen Steuererhöhung bei Kapitalbezügen in der beruflichen Vorsorge werden auch diejenigen entmutigt, welche die Mittel für Einkäufe hätten!

## Steuerfragen

### *Automatischer Informationsaustausch*

**Die Anzahl der Teilnehmer am globalen Standard der OECD für den automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen steigt jedes Jahr. Allerdings hat sich das Tempo inzwischen verlangsamt. Die OECD hat diesen Standard auch modernisiert und ihn um ein «Crypto Asset Reporting Framework» (CARF) erweitert, das 2026 in Kraft treten soll, um ab 2027 Transaktionen in solchen (bzw. tokenisierten) Werten zu melden. In der Schweiz dürfte das Parlament die entsprechenden Rechtsgrundlagen im Jahr 2025 verabschieden. Die VSPB bedauert gewisse Anpassungen in diesem Zusammenhang, weil sie etwas an der traditionellen Rechtssicherheit der Schweiz rütteln.**

#### Entwicklung des internationalen Standards

Im Januar 2025 hatten sich 127 Staaten zur Umsetzung des von der OECD entwickelten Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet. Armenien, Marokko, Uganda, Ruanda und Senegal sollten im Jahr 2025 den ersten Austausch vornehmen. Weitere 43 Jurisdiktionen, bei denen es sich in erster Linie um Schwellenländer handelt, müssen diesen Standard nicht anwenden und haben noch keine Daten für einen ersten Austausch festgelegt<sup>8</sup>.

Am 10. November 2023 haben sich 48 Staaten, darunter die Schweiz, die EU-Staaten (im Rahmen von DAC8), das Vereinigte Königreich und die der englischen Krone unterstehenden Gebiete, Singapur und sogar die USA zur Umsetzung des «Crypto Asset Reporting Framework» (CARF) bis zum 1. Januar 2026 verpflichtet, sodass 2027 ein erster Austausch stattfinden kann<sup>9</sup>.

Das CARF betrifft Kryptovermögenswerte, die zu Anlage- oder Zahlungszwecken dienen (z. B. Bitcoin), nicht aber Zentralbankgeld oder Stablecoins (durch Fiat-Geld gedeckte Tokens). Die Bitcoin- oder Ether-ETFs fallen in den Anwendungsbereich des AIA, aber nicht unter CARF, während tokenisierte Vermögenswerte (wie Anleihen an der SDX) nach beiden Regelwerken zu melden sind. Der Unterschied ist wesentlich, da das CARF eine Meldung der Transaktionen, nicht aber der Erträge oder des Vermögens vorschreibt.

Im Weiteren besteht auch ein automatischer Austausch von länderbezogenen Berichten. Er bezieht sich ausschliesslich auf multinationale Konzerne mit einem Umsatz von über 900 Millionen Franken<sup>10</sup>. Diese Konzerne müssen ihren Umsatz, ihre Gewinne, ihre Steuerzahlungen und die Anzahl ihrer Mitarbeitenden nach Ländern getrennt ausweisen. Im Jahr 2024 hat die Schweiz länderbezogene Berichte an 96 Partnerstaaten übermittelt.

<sup>8</sup> Die Liste findet sich unter folgendem [Link](#).

<sup>9</sup> Vgl. Communiqué der OECD unter folgendem [Link](#).

<sup>10</sup> Diese in Artikel 3 ALBAV festgelegte Schwelle beruht auf einem Kurs von CHF 1.20 pro Euro. Angesichts der Entwicklung des Euro-Kurses bedarf sie einer Anpassung.

## Umsetzung in der Schweiz

Die Schweiz wendet den AIA-Standard der OECD seit 2017 an. Im Jahr 2024 übermittelte die Schweiz Informationen über rund 3,7 Millionen Finanzkonten an 108 Staaten vor und erhielt Informationen zu 3,4 Millionen Konten. Im Jahr 2022 suspendierte der Bundesrat jeglichen Austausch von Steuerinformationen mit Russland aus Gründen der öffentlichen Ordnung. Gewisse Staaten und Hoheitsgebiete haben sich auch zu «temporär nicht reziproken Staaten» erklärt, da sie die internationalen Voraussetzungen des AIA im Bereich der Vertraulichkeit und Datensicherheit noch nicht erfüllen<sup>11</sup>. Dies entbindet die Schweizer Banken jedoch nicht von ihrer Pflicht, die Daten der Einwohner dieser Länder an die Eidgenössische Steuerverwaltung zu übermitteln, welche sie zu gegebener Zeit weiterleitet. Im Jahr 2024 haben die Schweizer Banken die Datenerhebung für in Kenia und Thailand Ansässige aufgenommen, um diese Daten im September 2025 zu übermitteln. Georgien, Moldawien und die Ukraine folgen mit einem, Uganda mit zwei Jahren Abstand.

Am 19. Februar 2025 hat der Bundesrat dem Parlament einen Entwurf zur Anpassung des AIA-Gesetzes (AIAG) überwiesen, um das CARF und die Anpassung der im November 2022 revidierten AIA-Standards der OECD umzusetzen.

Anlässlich der Vernehmlassung hat sich die VSPB hinter die Teilnahme der Schweiz am CARF gestellt, da nach ihrer Überzeugung immer mehr finanzielle Vermögenswerte tokenisiert werden

dürften und dann wie traditionelle finanzielle Vermögenswerte zu behandeln sind.

Bedauerlich ist allerdings, dass die USA aller Wahrscheinlichkeit nach nicht am CARF teilnehmen werden, sondern einen Austausch in Sachen Kryptowerte nach ihrem eigenen Modell in Form von bilateralen Abkommen pflegen wollen. Dies trägt zum Wildwuchs der Verfahren und Standards bei. Ebenso gilt, dass das per 1. Januar 2026 vorgesehene Inkrafttreten in der Schweiz nur Sinn macht, wenn die Europäische Union das Inkrafttreten ihrer Richtlinie DAC8 nicht verschiebt, was genau zu verfolgen ist.

Grundsätzlich bedauert die VSPB auch die Aufhebung von Art. 8 AIAG, wonach die Änderungen der OECD-Kommentare erst umzusetzen sind, wenn sie in das Schweizer Recht aufgenommen worden sind. Art. 2b Abs. 2 des E-AIAG überlässt es dem Bundesrat, die massgebende Fassung zu bezeichnen. Hier besteht das Risiko von Widersprüchen zu den Schweizer Vorschriften.

Die VSPB lehnt auch die von der OECD empfohlene Einführung der Ahndung von fahrlässigem Handeln ab. Es handelt sich um Massenmechanismen, die in der IT-Infrastruktur der Finanzinstitute verankert sind und überwacht sowie Audits unterzogen werden. Daher ist das Strafrecht unverhältnismässig für die Sanktionierung von einfachen Irrtümern (im Gegensatz zur absichtlichen Verschleierung von Tatsachen).

---

<sup>11</sup> Gemäss den Angaben auf der [Website](#) des SIF handelt es sich dabei um Antigua und Barbuda, Brunei Darussalam, Dominica, den Libanon, Macao,

Montserrat, Oman, Rumänien, Samoa, St. Vincent und die Grenadinen, Sint Maarten und Vanuatu.

Anzumerken ist im Weiteren, dass die Auswahl der Partnerstaaten in Zukunft aus praktischen Gründen nicht länger dem Parlament obliegen soll, sondern dem Bundesrat. Die zuständigen

parlamentarischen Kommissionen werden nicht mehr konsultiert, sondern nur noch in regelmässigen Abständen informiert<sup>12</sup>.

### *Steuerreform der OECD*

**Über 140 Staaten haben die neue Aufteilung von Gewinnen internationaler Unternehmen (Säule 1) und einen Steuersatz von mindestens 15% (Säule 2) in grossen Zügen akzeptiert. Allerdings ist Säule 1 noch immer nicht konkret umgesetzt worden und Säule 2 hat rund 40 Staaten zu einer Steuererhöhung bewogen, um zu vermeiden, dass andere die Erträge ihrer Unternehmen mit Steuern belegen. Die Schweiz hat eine seit 2024 fällige nationale Ergänzungssteuer eingeführt. Ab 2025 werden ausländische Tochtergesellschaften, die nicht zu 15% besteuert werden, ebenfalls mit einer Ergänzungssteuer belegt. Diese Massnahmen sorgen für Rechtssicherheit und einfachere administrative Abläufe bei den betroffenen Konzernen (Unternehmensgruppen mit einem globalen Umsatz von über 750 Millionen Euro). Wie sich die Arbeit der OECD in Zukunft gestaltet, ist allerdings unklar, da die neue US-Regierung beschlossen hat, sie zu ignorieren.**

#### Säulen 1 und 2

Ende 2021 verkündigte die OECD vollmundig, dass über 135 Staaten, die zusammen mehr als 90% des weltweiten Bruttoinlandsprodukts (BIP) erzielen, sich auf neue Vorschriften zur Besteuerung der grossen internationalen Unternehmensgruppen geeinigt hätten. Das Ziel bestand in einer gerechteren Gewinnaufteilung zwischen den verschiedenen Ländern und einer Harmonisierung der nationalen Steuerabsichten.

Die Vorschriften der OECD sind in zwei Teile gegliedert, die als Säule 1 und Säule 2 bezeichnet werden. Säule 1 bezieht sich auf eine gerechtere Verteilung der Gewinne von Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens 20 Milliarden Euro<sup>13</sup> und über 10% Gewinnmarge (weltweit dürfte es rund 100 solche Unternehmen geben). Bei diesen Unternehmen wird ein Viertel ihres

Vorsteuergewinns nach Abzug der Rentabilitätsschwelle von 10% auf die Marktstaaten verteilt. Die OECD geht von einer Verlagerung von rund 200 Milliarden US-Dollar an jährlichen Gewinnen in den Marktstaaten aus, was weltweit zusätzliche Steuereinnahmen von 17 bis 32 Milliarden US-Dollar generieren würde.

Die OECD setzt ihre technischen Arbeiten an Säule 1 fort. Es besteht jedoch kein fester Zeitplan für die Umsetzung. Die neue US-Regierung hat Anfang 2025 beschlossen, mit sämtlichen Verpflichtungen ihrer Vorgänger bezüglich Säulen 1 und 2 zu brechen. Zahlreiche Staaten werden daher digitale Dienstleistungen (erneut) mit Steuern belegen, was mit Säule 1 vermieden werden sollte. Es sei denn, die USA können sie davon abhalten...

<sup>12</sup> Siehe Entwurf für einen neuen Bundesbeschluss zum Kontrollmechanismus unter folgendem [Link](#).

<sup>13</sup> Für das Jahr 2030 ist bereits eine Senkung der Umsatzschwelle auf 10 Milliarden Euro vorgesehen, sofern die Umsetzung erfolgreich verläuft.

Säule 2 soll dem Steuerwettbewerb einen Rahmen setzen, indem multinationale Konzerne mit einem Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro<sup>14</sup> zur Entrichtung einer Mindeststeuer von 15% in jedem Land verpflichtet werden, in dem sie vertreten sind. Zweifelsohne gingen die verschuldeten Grossstaaten davon aus, dass sie die fehlenden Steuereinnahmen andernorts zurückholen könnten. Es macht aber eher den Anschein, dass die meisten Länder, in denen der Steuersatz unter 15% lag, diesen angehoben haben und die Differenz selbst vereinnahmen.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Vorschriften im Rahmen von Säule 2 um raffinierte Ansätze, da sie nicht obligatorisch sind. Wenn ein Staat jedoch die in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen nicht ausreichend besteuert, kann dasjenige Land, in dem die oberste Muttergesellschaft ansässig ist, eine Ergänzungssteuer erheben. Dies gilt auch für Länder, in denen eine Zwischenholding ansässig ist, oder bei deren Fehlen Länder, in denen eine beliebige Konzerngesellschaft eine zu gering besteuerte konzerninterne Zahlung vornimmt. Letztere können den Fehlbetrag bei der empfangenden Konzerngesellschaft geltend machen (Undertaxed Payment Rule, UTPR-Vorschrift).

Das ganze Säule-2-System beruht somit auf der Androhung der UTPR-Vorschrift. Per 1. Januar 2025 hatten allerdings nur die europäischen Länder (nahezu geschlossen), die Türkei, Südkorea, Thailand, Indonesien, Australien und Neuseeland eine solche Vorschrift in ihr Recht aufgenommen. Zwar profitieren Konzerne, deren Mutterhaus einem nominalen Steuersatz von

mindestens 20% untersteht, von einer bis 2026 geltenden Freistellung der OECD. Es stellt sich aber die Frage, ob diese Länder es anschliessend wagen werden, ihre UTPR-Vorschrift auf amerikanische, chinesische oder indische Konzerne anzuwenden, welche die GloBE Rules nicht anwenden. Wenn dies nicht geschieht, könnte die gesamte Säule 2 in sich zusammenbrechen.

In Säule 2 geht es nicht einfach darum, den nominalen Gewinnsteuersatz in den einzelnen Ländern zu überprüfen. Die OECD-Vorschriften verlangen eine einheitliche Berechnung der Steuergrundlagen, was Anpassungen erfordert. Substanzbasierte Ausnahmeregelungen (Sachanlagen, Lohnsumme) können sich vor allem in den ersten Jahren steuermindernd auswirken. Das Gesamtbild verkompliziert sich zudem durch Übergangsregelungen, Optionen und Schutzregelungen. Nach den «GloBE Rules» genannten Musterregelungen, Erläuterungen und Beispielen aus dem Jahr 2022 hat die OECD im Jahr 2023 drei Verwaltungsanweisungen und ein Handbuch zur Umsetzung veröffentlicht. Im Jahr 2024 wurden die Erläuterungen und die Beispiele aus dem Jahr 2022 aktualisiert und um die Anleitung aus dem Jahr 2023 ergänzt. Allerdings wurden im Juni 2024 und im Januar 2025 auch neue Anleitungen veröffentlicht. Damit erhielt die standardisierte GloBE-Deklaration ihre endgültige Form. Auch eine Wegleitung für die Steuerbehörden und ein multilaterales Übereinkommen zum gegenseitigen Austausch wurden fertiggestellt. Trotz dieser Veröffentlichungen<sup>15</sup> sind zahlreiche Details von Säule 2 noch nicht abschliessend geklärt.

<sup>14</sup> Dabei handelt es sich mit wenigen Ausnahmen um dieselben Unternehmen wie bei den länderbezogenen Berichten (vgl. S. 43).

<sup>15</sup> Zu finden unter folgendem [Link](#).

## Umsetzung in der Schweiz

Aus zeitlichen Gründen wurde die Reform in der Schweiz zunächst auf dem Verordnungsweg umgesetzt, bevor sie bis 2030 durch ein Gesetz abgelöst wird. Das Parlament hatte Ende 2022 die notwendigen verfassungsrechtlichen Grundlagen gelegt, die dann am 18. Juni 2023 vom Souverän in einer Abstimmung angenommen wurden. Anlass zu Diskussion gab insbesondere die Aufteilung der erwarteten zusätzlichen Einnahmen, bis schliesslich dem Vorschlag des Bundesrates und der Kantone stattgegeben wurde: Diese sollen 75% der Einnahmen erhalten, um ihre wirtschaftliche Attraktivität zu bewahren. Es gilt nämlich in erster Linie sicherzustellen, dass die Unternehmen, die in Zukunft mehr Steuern zahlen, in der Schweiz verbleiben.

Ende 2023 beschloss der Bundesrat die Umsetzung von Säule 2 der OECD, wobei die Erhebung der nationalen Ergänzungssteuer erst ab 2024 erfolgen soll. So ist sichergestellt, dass die betroffenen Konzerne nach den GloBE-Vorschriften in der Schweiz mindestens 15% Steuern bezahlen und im Ausland keiner Ergänzungssteuer unterliegen. Am 4. September 2024 hat der Bundesrat das Inkrafttreten der internationalen Ergänzungssteuer gestützt auf die Vorschrift über den Einbezug der Erträge (*Income Inclusion Rule*, IRR-Vorschrift) per 1. Januar 2025 festgelegt. Diese Vorschrift ermöglicht die Durchsetzung einer Mindestbesteuerung (bei der obersten Muttergesellschaft oder einer Zwischenholding in der Schweiz) aller ausländischen Konzerngesellschaften, die im Ausland nicht zum Mindeststeuersatz von 15% veranlagt werden.

Die Schweiz wollte auf diesem Weg einen stabilen Rahmen schaffen und eine Abwanderung des Steuersubstrats ins Ausland vermeiden. Die OECD hat anerkannt, dass die Schweizer Vorschriften prima facie mit ihren Anforderungen kompatibel sind. Nach Ansicht der Wirtschaft sichert die Mindestbesteuerung der Schweiz Steuereinnahmen, die sonst anderenorts erhoben würden, und schützt die Grossunternehmen in der Schweiz vor administrativen Komplikationen. Daher sollte vorläufig daran festgehalten werden. In jedem Fall dürfte der Bundesrat demnächst einen Bericht über die Vor- und Nachteile eines Austritts der Schweiz im Gefolge der USA abfassen.

Am 29. Januar 2025 hat der Bundesrat die Ratifizierung des oben genannten multilateralen Abkommens in die Vernehmlassung gegeben, damit die betroffenen Konzerne ihre GloBE-Steuererklärungen zentral in einem einzigen Land einreichen können. Die VSPB wird sich an der Vernehmlassung beteiligen, da ihre beiden grössten Mitglieder von Säule 2 betroffen sind.

Für die Banken wie auch alle anderen betroffenen Unternehmen ist es vorrangig, dass sie nicht für jede Betriebsstätte in der Schweiz GloBE-Konten einrichten müssen, da ein solches Vorgehen einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand mit sich bringen würde. In diesem Zusammenhang sieht die Verordnung zu Recht Folgendes vor: «Verfügt eine Geschäftseinheit über Steuerobjekte in mehreren Kantonen, so wird die schweizerische Ergänzungssteuer nach den bundesrechtlichen Grundsätzen betreffend das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung auf diese Steuerobjekte

aufgeteilt». Das bedeutet, dass einige Kantone Mehreinnahmen im Zusammenhang mit einer Zweigniederlassung erhalten können, auch wenn diese bereits zu über 15% besteuert wird.

Zur Erinnerung: Die OECD strebt einen effektiven Steuersatz von 15% in jedem Land an. Für die Schweiz bedeutet dies, dass ein Konzern allenfalls keine Ergänzungssteuer zu entrichten hat, selbst wenn gewisse Konzerngesellschaften weniger als 15% Gewinnsteuer abführen, sofern dies durch andere Konzerngesellschaften in anderen Kantonen kompensiert wird.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass sich für die Schweizer Gesellschaften eines Konzerns mit einem Umsatz von weniger als 750 Millionen Euro auf Bundesebene nichts ändert, da die GloBE-Vorschriften in diesem Fall nicht gelten.

Die Verordnung bleibt bis zu ihrem Ersatz durch ein Bundesgesetz in Kraft. Ein solches ist bis 2030 auszuarbeiten. Es wäre sinnvoll, bei dieser Gelegenheit bestimmte Schweizer Steuerregeln an die Vorschriften der OECD zur Berechnung des Gewinns grosser Unternehmensgruppen anzupassen, um die Unterschiede zwischen den beiden Systemen abzubauen. Zu diesen Anpassungen gehört insbesondere die Möglichkeit, Verluste zeitlich unbegrenzt vorzutragen. Der dem Parlament Ende 2024 überwiesene Gesetzesentwurf geht in die richtige Richtung, indem er die Möglichkeit zur Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre verlängert. Ein unbegrenzter Verlustvortrag wäre jedoch gerechter und attraktiver. Auch der Beteiligungsabzug liesse sich durch eine echte Steuerbefreiung ersetzen, da die Gewinnsteuer nicht länger progressiv gestaltet ist. Schliesslich sollte die Idee einer Gruppenbesteuerung geprüft werden.

**Die EU setzt ihre Bekämpfung schädlicher und unlauterer Steuerpraktiken fort, indem sie in regelmässigen Abständen ihre schwarzen und grauen Listen der nicht kooperativen Länder aktualisiert. Sie selbst setzt die neuen OECD-Standards insbesondere im Rahmen ihrer Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit gewissenhaft um. Eine neue Richtlinie (FASTER) zur Förderung grenzüberschreitender Investitionen dürfte von Interesse für die Schweiz sein und sollte genau verfolgt werden.**

### Schwarze und graue Liste

Seit Ende 2017 führt die EU im Anschluss an eine Reihe von Skandalen eine Liste von Ländern, die bestimmten Anforderungen hinsichtlich Transparenz und Steuergerechtigkeit nicht genügen. Seit 2020 wird diese «EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke», die sogenannte «schwarze Liste», zweimal jährlich auf den neusten Stand gebracht. Zugleich überprüft die EU die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen weiterer Länder («graue Liste»).

In den letzten zwölf Monaten hat sich die schwarze Liste kaum verändert. Es wurde nur eine einzige Änderung vorgenommen: Die EU hat Antigua und Barbuda im Oktober 2024 im Vorfeld einer neuen Evaluation durch das Global Forum der OECD von der schwarzen auf die graue Liste verschoben. Die schwarze Liste umfasst somit 11 Jurisdiktionen, zu denen auch Panama und Russland zählen.

Auf der grauen Liste waren neben dem bereits genannten Neuzugang und demjenigen von Brunei Darussalam, das sich verpflichtet hat, sein

Freistellungsregime für Erträge aus ausländischen Quellen bis Ende 2025 anzupassen oder aufzuheben, im Oktober 2024 zwei Abgänge zu verzeichnen (Armenien und Malaysia), zu denen im Februar 2025 zwei weitere hinzukamen (Costa Rica und Curaçao). Somit stehen noch acht Staaten mit Verpflichtungen gegenüber der EU auf dieser Liste, darunter auch die Türkei.

Die Aufnahme eines Staates in eine dieser beiden Listen, insbesondere in die schwarze Liste, ist an und für sich mit keinen Sanktionen verbunden. Die EU-Staaten können jedoch Massnahmen (z. B. Steuermassnahmen wie die verschärfte Überprüfung der Abzugsfähigkeit von Zahlungen an diesen Staat oder zusätzliche Meldepflichten gemäss DAC6) treffen.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Schweiz zu keiner Zeit auf einer der beiden EU-Listen stand<sup>16</sup>, da sie die Steuerstandards der OECD ordnungsgemäss umsetzt. Sie befindet sich zudem auf der Liste der Länder, die mit der EU kooperieren und keine laufenden Umsetzungsverpflichtungen haben.

<sup>16</sup> Zu finden unter folgendem [Link](#).

## Automatischer Informationsaustausch

Ab 2014 hat die EU den OECD-Standard über den AIA (vgl. S. 43) in ihre Richtlinie über die administrative Zusammenarbeit in Steuerfragen (DAC) einbezogen. Ende 2023 hat sie diese Richtlinie aktualisiert und auch das neue, am 1. Januar 2026 in Kraft tretende CARF darin aufgenommen (DAC8).

Am 12. Februar 2025 hat das Europaparlament eine neue Fassung dieser Richtlinie (DAC9) ohne weitere Änderungen genehmigt, um dem Austausch von GloBE-Deklarationen nach den Vorschriften von Säule 2 der OECD Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten müssen diese neue Fassung bis Ende 2025 in ihr Recht umsetzen.

## Weitere Steuerprojekte

In den Schubladen der EU wartet noch eine ganze Reihe von Steuerprojekten. Viele von ihnen werden nie ans Tageslicht gelangen, weil die globale Wettbewerbsfähigkeit vorgeht und sich die Mitgliedstaaten einstimmig dafür aussprechen müssten.

Eines dieser Projekte hat allerdings Fortschritte gemacht: Am 10. Dezember 2024 hat der Europarat die definitive Fassung der FASTER-Richtlinie verabschiedet. Sie soll die Quellensteuerverfahren in der EU rationalisieren, um die Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Investitionen zu verringern (und somit deren Attraktivität zu steigern) und den Steuerbetrug zu bekämpfen. Diese neue Richtlinie führt sicherere und schnellere Steuererleichterungsverfahren (Quellensteuer oder Rückerstattung) ein, wobei unter anderem

Die EU verfügt auch über ein bilaterales Abkommen zur Umsetzung des AIA mit der Schweiz, das ab 2017 das frühere Abkommen über die Zinsbesteuerung ersetzt hat. Dieses Abkommen wird derzeit revidiert, nachdem die OECD im Jahr 2023 ihren AIA-Standard aktualisiert hat.

Es macht den Anschein, dass die EU bei dieser Gelegenheit versucht, von der Schweiz Amtshilfe bei der Eintreibung von europäischen Steuern zu verlangen. Bei einer Ablehnung könnte die Schweiz die mit der Mutter-Tochter-Richtlinie der EU verbundenen Vorteile verlieren... Antwort in der für das zweite Halbjahr 2025 vorgesehenen Vernehmlassung!

eine allen EU-Staaten gemeinsame digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit eingesetzt wird. Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie bis am 31. Dezember 2028 in ihr Landesrecht umzusetzen; ihre Anwendung erfolgt ab dem 1. Januar 2030. Die Europäische Kommission muss noch zahlreiche Dokumente erstellen, um eine einheitliche Umsetzung in der EU zu fördern.

Diese Richtlinie nimmt das alte Projekt TRACE der OECD wieder auf (das in Finnland mit Erfolg umgesetzt wurde), soll aber auch Missbräuchen wie den «Cum/Ex»-Fällen einen Riegel schieben. Es liegt im Interesse der Schweiz, die Fortschritte in dieser Richtung aufmerksam zu verfolgen, da eine Teilnahme für den Finanzplatz Vorteile haben könnte. Alles hängt von den Bedingungen ab, die an Drittstaaten gestellt werden.

**Die Schweiz hat ein FATCA-Abkommen nach Modell 1 abgeschlossen, welches das Modell-2-Abkommen ab dem 1. Januar 2027 ersetzen soll. Ab dann werden die Schweizer Banken zu allen ihren US-amerikanischen Kunden Daten an die EStV übermitteln, die sie anschliessend an die IRS weiterleitet. Eine ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen ist nicht mehr erforderlich. Die US-Banken werden eine recht bescheidene Reziprozität gewährleisten.**

Während das QI-System nur darauf abzielt, die amerikanischen Quellensteuerermässigungen zu kontrollieren, ohne die Wohnsitzstaaten der Empfänger dieser US-Erträge zu informieren, dient der «Foreign Account Tax Compliance Act» (FATCA) dazu, die im Ausland von amerikanischen Steuerpflichtigen gehaltenen Bankkonten in Erfahrung zu bringen. Im Gegenzug sind die USA bereit, über direkt gehaltene Konten von Einwohnern anderer Staatsangehörigkeit über deren Einkünfte aus US-amerikanischen Quellen zu informieren.

Die Schweiz hat im Juni 2014 ein FATCA-Abkommen nach dem Modell 2 mit den USA abgeschlossen. Demnach können die amerikanischen Kunden die Übermittlung ihrer Daten verweigern; diese werden jedoch später als Antwort auf Gruppenanfragen der USA übermittelt. Zudem ist das Abkommen nicht reziprok, was bedeutet, dass die Schweiz keinerlei Informationen erhält.

Der Grund für den Abschluss eines Modell-2-FATCA-Abkommens lag darin, dass die Schweiz damals das Prinzip eines automatischen Informationsaustauschs noch nicht akzeptiert hatte. Der Bundesrat hatte bereits im Oktober 2014 ein Mandat zu Verhandlungen mit den USA zwecks Übergangs zu Modell 1 des

FATCA-Abkommens verabschiedet. Die beiden Länder haben das Abkommen allerdings erst am 27. Juni 2024 unterzeichnet.

In diesem Zusammenhang ist es wissenswert, dass der US-Kongress das Abkommen nicht ratifizieren muss, da er das Finanzministerium bereits zur Unterzeichnung ermächtigt hat. Das Schweizer Parlament hingegen muss es ratifizieren. Zudem wird ein neues Bundesgesetz über die Anwendung des FATCA-Abkommens erlassen. Die entsprechende Vernehmlassung endet am 14. Juni 2025. Die Texte sollen am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Für die Banken ist es wichtig, dass der Übergang zu einem anderen Modell keine Mehrarbeit mit sich bringt. Mit ziemlicher Sicherheit werden sie die bisherige Identifikationsnummer weiterverwenden und sich ohne grossen Aufwand erneut auf dem Portal der IRS<sup>17</sup> registrieren können. Vor allem aber müssen bestehende Konten nicht erneut dokumentiert werden (gemäss Anhang I des Abkommens ist der 30. Juni 2014 nach wie vor das Referenzdatum für die Schweiz).

Im Rahmen von Modell 1 senden die Schweizer Banken die Daten ihrer US-Kunden an die EStV, die sie an die IRS weiterleitet. Eine ausdrückliche

<sup>17</sup> Vgl. Absichtserklärung am Ende des Abkommens.

Einverständniserklärung der betroffenen Kunden ist nicht länger erforderlich. Die Reziprozität der USA beschränkt sich allerdings auf die Angaben, welche die US-Banken der IRS übermitteln müssen. Derzeit sind dies ausschliesslich Daten zu Erträgen aus amerikanischen Quellen.

FATCA verpflichtet nämlich die amerikanischen Banken nicht zu einer transparenten Analyse der juristischen Personen. Die Banken identifizieren die wirtschaftlich Berechtigten nur für Konten, die nach dem 11. Mai 2018 eröffnet wurden, und sind hierzu im Falle von amerikanischen Körperschaften bzw. Trusts nicht verpflichtet!<sup>18</sup> In diesem Zusammenhang ist es wissenswert, dass der anfangs 2021 durch Abstimmung angenommene «*Corporate Transparency Act*» bestimmte US-Unternehmen zwingen sollte, die effektiv an ihnen wirtschaftlich Berechtigten (Kontrolle von mindestens 25%) zu identifizieren, seine Umsetzung aber gerichtlich aufgeschoben und letztendlich verhindert und nun auch durch das US-Finanzministerium ausgesetzt wurde! Allerdings hätte dieses Gesetz nicht zwingend dazu geführt, dass auch Banken Zugriff zu diesen Informationen haben...

Der Übergang der Schweiz könnte Vorbildcharakter für andere Länder wie etwa Österreich, Hongkong oder Japan haben, die ebenfalls mit dem Modell 2 des FATCA-Abkommen arbeiten. Natürlich wäre es noch einfacher (aber derzeit utopisch), wenn die USA ihr Engagement für vermehrte Reziprozität in die Tat umsetzen und den OECD-Standard ebenfalls übernehmen würden. In diesem Kontext sollte man nicht vergessen, dass das CARF (vgl. S. 43) ein vom AIA getrenntes Abkommen darstellt, damit auch die USA daran teilnehmen können. Sie ziehen aber im Endeffekt eine Umsetzung über bilaterale Abkommen vor... aber erst später!

---

<sup>18</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang unter diesem [Link](#) die FAQ des Financial Crimes Enforcement Network (FINCEN) zur «CDD Rule», Fragen 21 und 22.

## Gemeinsame Tätigkeiten der Schweizer Banken

### *Förderung des Finanzplatzes*

**Seit März 2023 ist die VSPB Mitglied des «Swiss Finance Council». Er vertritt die Interessen der international tätigen Schweizer Finanzinstitute gegenüber den Institutionen der EU. Für die VSPB ist diese Zusammenarbeit wichtig und fruchtbar, da sie ihr Zugang zu relevanten Informationen zu Themen verschafft, die ihre Mitglieder betreffen. Die Plattform «finance.swiss» fördert den Finanzplatz Schweiz auf internationaler Ebene. Ihre Tätigkeit wird in naher Zukunft von der SBVg übernommen, die auch ihre Kommunikation in den USA verstärkt.**

Im März 2023 ist die VSPB zusammen mit der VAV, der SBVg und der AMAS dem «Swiss Finance Council» (SFC) beigetreten. Ziel des SFC und seiner ständigen Vertretung in Brüssel ist die Verteidigung der Interessen der international tätigen Schweizer Finanzinstitute gegenüber den Institutionen der EU. Er engagiert sich für einen einheitlichen Binnenmarkt, der zur Schaffung eines starken, offenen und weltweit wettbewerbsfähigen europäischen Finanzsektors beiträgt. Der SFC setzt in erster Linie Prioritäten bei der Bankenaufsicht und -regulierung, dem Marktzugang, einem nachhaltigen und digitalen Finanzwesen, dem Datenschutz, der Cybersicherheit, Steuerfragen und der Bekämpfung der Geldwäscherei. Für die VSPB ist es eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Sie ermöglicht mehr Synergien und Zugang zu relevanten Informationen in Fragen, die ihre Mitglieder betreffen.

Seit 2020 präsentiert die Kommunikationsplattform «finance.swiss» den Finanzplatz Schweiz einem internationalen Publikum. Sie stellt ein wichtiges Marketing-Tool dar, mit dem sich aufzeigen lässt, dass die Schweiz sämtliche steuerlichen und regulatorischen Standards und Normen erfüllt, die von internationalen Organen entwickelt wurden. Die Plattform beleuchtet unter anderem die Dynamik des Finanzplatzes in Fragen der Innovation und des nachhaltigen Finanzwesens. Demnächst wird die SBVg den Betrieb der Plattform in gutem Einvernehmen mit dem SIF übernehmen. Die SBVg hat auch ihre Kommunikation in den USA verstärkt, nicht zuletzt durch die Einstellung einer Person, die sich hauptamtlich mit den Beziehungen Schweiz-USA befasst. Es ist wichtig, weltweit die Eigenheiten des Finanzplatzes Schweiz klarzustellen, anstatt zuzulassen, dass sich Klischees und Falschinformationen ohne Gegendarstellungen verbreiten.

## Interne Angelegenheiten

---

### **Entwicklung der VSPB auf LinkedIn**

Im Jahr 2024 hat die VSPB die (noch sehr bescheidene) Schwelle von 2000 Followern auf LinkedIn überschritten. In über 70 Posts haben wir unseren Standpunkt zu politischen Entwicklungen in der Schweiz dargelegt, die Auswirkungen auf das Vermögensverwaltungsgeschäft haben. Wir veröffentlichen insbesondere eine bewusst

selektive Zusammenfassung jeder Session des Parlaments in französischer und deutscher Sprache. Für 2025 hat der Vorstand beschlossen, unsere Reichweite auszubauen. Wir hoffen, dass auch Sie unsere Beiträge lesen, und freuen uns über Ihre Kommentare!

### **Zusammenarbeit mit der VAV**

Die Mitglieder der VSPB und der VAV sind im selben Sektor tätig und verfolgen dieselben Interessen. Deshalb sind sie seit Langem bestrebt, ihre Standpunkte zu koordinieren, insbesondere im Bereich eines nachhaltigen Finanzwesens. Zusammen organisieren sie seit 2016 jedes Jahr einen «*Private Banking Day*», an dem sich Vertreter aus Politik, Wissenschaft und Finanz mit

aktuellen Themen befassen. Für Mai 2025 ist ein Referat von Christoph Grainger-Herr, CEO der Uhrenmanufaktur IWC, über die Qualitätsförderung von Schweizer Produkten geplant. Und Bundesrat Guy Parmelin wird uns über seine Bemühungen für eine weltoffene Wirtschaft berichten.

### **Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsverbänden**

Die VSPB ist eine von sieben Bankengruppen, die zusammen die SBVg bilden, und beteiligt sie sich an sämtlichen Arbeiten ihres Dachverbandes. Die Mitglieder der VSPB sind auch in Institutionen wie der SIX Group AG, dem Swiss Finance Institute und der AMAS aktiv vertreten. Die Liste der

Vertreter der VSPB in diesen verschiedenen tragenden Säulen des Finanzplatzes Schweiz ist auf den Seiten 58 und 59 zu finden. Auf Bundesebene unterhält die VSPB auch enge Beziehungen zu *economiesuisse* und zum Schweizerischen Verband freier Berufe.

### **Dank**

Zu praktisch allen in diesem Bericht behandelten Themen entsandte unsere Vereinigung Vertreter in die Organe, die sich damit befassen. Dies erforderte von verschiedenen Mitarbeitenden der

Mitgliedsbanken (vgl. S. 60 und 61) eine ansehnliche Mehrarbeit, für die ihnen herzlich gedankt sei.

Genf, Ende März 2025

## Abkürzungen

---

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIA	Automatischer Informationsaustausch
AIAG	Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen
AIFM	Alternative Investment Fund Managers
AMAS	Asset Management Association Switzerland
BACS	Bundesamt für Cybersicherheit
BIP	Bruttoinlandprodukt
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
CARF	Crypto-Asset Reporting Framework
CDBC	Digitale Zentralbankenwährung
CRD	Capital Requirements Directive
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
CS3D	Corporate Sustainability Due Diligence Directive
CSV	Cybersicherheitsverordnung,
DAC	Europäische Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz
E-ID	Elektronische Identität
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMIR	European Market Infrastructure Regulation
ERV	Eigenmittelverordnung
ESG	Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
ESMA	European Security and Markets Authority
EU	Europäische Union
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act

## Abkürzungen (Fortsetzung)

---

FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FTT	Financial Transaction Tax
GloBE	Global anti-Base Erosion
GwG	Geldwäschereigesetz
IRS	Internal Revenue Service
ISG	Informationssicherheitsgesetz
L-QIF	Limited Qualified Investor Fund
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
MiFIR	Markets in Financial Instruments Regulation
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
PACTA	Paris Agreement Capital Transition Assessment
PLB	Public Liquidity Backstop
PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SDX	SIX Digital Exchange
SFC	Swiss Finance Council
SFDR	Europäischen Offenlegungsverordnung
SIB	Systemrelevante Banken
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SNB	Schweizerische Nationalbank
TJPG	Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen
UTPR	Undertaxed Payments Rule
VAV	Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken
WB	Wirtschaftlich Berechtigter

## Vorstand

---

### Präsident

Grégoire Bordier

### Vize-Präsident

Marc Pictet

### Mitglieder

Christian R. Bidermann

Lionel Aeschlimann

Denis Pittet

Jürg Staub

## Sekretariat

---

### Direktor

Jan Langlo

### Stellvertretender Direktor

Jan Bumann

### Assistentin der Geschäftsleitung

Anja Touil

# Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in verschiedenen Vereinigungen und Stiftungen des Finanzplatzes Schweiz

---

## **Asset Management Association Switzerland (Vorstand)**

Sébastien Eisinger, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA

Jean-Pascal Porcherot, Teilhaber, Bank Lombard Odier & Co AG

## **SIX Group SA (Verwaltungsrat)**

Sven Holstenson, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA

## **Swiss Finance Council (Vorstand)**

Laurent Ramsey, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA

## **Swiss Finance Institute (Stiftungsrat)**

Olivier Ginguéné, Equity Partner, Pictet Asset Management SA

# Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in den Führungsgremien und Kommissionen der Schweizerischen Bankiervereinigung

---

## **Verwaltungsrat**

Marc Pictet, Senior Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA (ebenfalls Mitglied des VR-Ausschusses)  
Jürg Staub, Teilhaber, Reichmuth & Co.

## **Steuerungsausschuss Private Banking**

Arnaud Leclercq, Group Managing Director, Bank Lombard Odier & Co AG

## **Steuerungsausschuss Capital Markets**

Tobias Pfrunder, Partner, Reichmuth & Co

## **Steuerungsausschuss Retail Banking**

Edouard Cuendet, Direktor, Fondation Genève Place Financière

## **Fachkommission Bildung**

Claudia Hubatka-Keller, Stellvertretende Direktorin, Bank Lombard Odier & Co AG

## **Fachkommission Recht und Compliance**

David Garrido, General Counsel, Bank Lombard Odier & Co AG

## **Fachkommission Steuern**

Yves Cogne, Direktor, Mirabaud & Cie AG (Vizepräsident)

## **Fachkommission Finanzmarktregulierung und Rechnungslegung**

Joachim Buob, Stellvertretender Direktor, Banque Pictet & Cie SA

## **Fachkommission Sustainable Finance**

Thomas Hohne-Sparborth, Head Sustainability Research, Lombard Odier Asset Management AG

## **Fachkommission Digitalisierung**

Steve Blanchet, Stellvertretender Direktor, Banque Pictet & Cie SA

# Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in den Arbeitsgruppen der Schweizerischen Bankiervereinigung

---

## **Marktzugang (SC Private Banking)**

Jorun Baumgartner, Banque Pictet & Cie SA

## **China (SC Private Banking)**

Jorun Baumgartner, Banque Pictet & Cie SA

## **Ext. Asset Managers (SC Private Banking)**

Claudio Arnold, Banque Pictet & Cie SA  
Laurent Pellet, Bank Lombard Odier & Cie SA

## **Bankgrundbildung (BIKO)**

Natacha Vogel, Banque Pictet & Cie SA  
Gaëlle Hominal, B. Lombard Odier & Cie SA  
Lyvia Wyler, Rahn+Bodmer Co

## **Custody / Depotbank (KORECO)**

Nicole Lacher, Banque Pictet & Cie SA  
Christophe Izzo, Banque Pictet & Cie SA  
Jad Reda, Banque Pictet & Cie SA

## **Datenrecht (KORECO)**

Sandra Dobler, Bank Lombard Odier & Cie SA  
Theodora Passamonti, Banque Pictet & Cie SA

## **FATF / GwG (KORECO)**

Anne-Sophie Tercier, B. Lombard Odier & Cie SA  
Fiona Deucher, B. Lombard Odier & Cie SA

## **FinfraG (KORECO)**

Michael Lehmacher, Banque Pictet & Cie SA

## **Melderegime FinfraG (KORECO)**

Michael Lehmacher, Banque Pictet & Cie SA  
Johannes Eisenmeier, B. Lombard Odier & Cie SA  
Polykarp Tschopp, B. Lombard Odier & Cie SA

## **OTC (KORECO)**

Michael Lehmacher, Banque Pictet & Cie SA

## **Sanktionen (KORECO)**

Mélanie Lüscher, Banque Pictet & Cie SA

## **VSB (KORECO)**

Fiona Deucher, Bank Lombard Odier & Cie SA  
Anne-Sophie Tercier, B. Lombard Odier & Cie SA

## **goAML (KORECO)**

Anne-Sophie Tercier, B. Lombard Odier & Cie SA

## **AIA (STEKO)**

Yves Cogne, Mirabaud & Cie SA

## **Amtshilfe DBA (STEKO)**

Yves Cogne, Mirabaud & Cie SA

## **DBA (STEKO)**

Yves Cogne, Mirabaud & Cie SA  
Catherine Joigny, B. Lombard Odier & Cie SA

# Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in den Arbeitsgruppen der Schweizerischen Bankiervereinigung (Fortsetzung)

---

## **BDW/CbCR (STEKO)**

Jan Langlo, Direktor, VSPB  
Stefano Lembo, Banque Pictet & Cie SA  
Catherine Joigny, B. Lombard Odier & Cie SA

## **FATCA (STEKO)**

Patrizia Ascari, Bank Lombard Odier & Cie SA  
Lionel Fais, Banque Pictet & Cie SA

## **ATS (STEKO)**

Jan Langlo, Direktor, VSPB  
Clotilde Giordano Anex, B. Lombard Odier & Cie SA

## **MWSt (STEKO)**

Yvan Cambera, Banque Pictet & Cie SA  
Catherine Joigny, B. Lombard Odier & Cie SA

## **Stempelabgaben (STEKO)**

Yvan Cambera, Banque Pictet & Cie SA

## **E-ID (Fachkommission Digitalisierung)**

Sandra Dobler, Bank Lombard Odier & Cie SA

## **Information Security & Cyber Defence**

Alain Beuchat – B. Lombard Odier & Cie SA  
Florian Widmer – Banque Pictet & Cie SA

## **Sustainable Finance (FK Sustainable Finance)**

Claude-Alain Margelisch, B. Lombard Odier & Cie SA  
Jann Ewerhart, Banque Pictet & Cie SA

## **Disclosure (FK Sustainable Finance)**

Didier Kolly, Bank Lombard Odier & Cie SA  
Frédéric Vejdovsky, Bank Lombard Odier & Cie SA

## **Bestätigung Geschäftsbeziehungen (KFR)**

Nicole Lacher, Banque Pictet & Cie SA

## **Public Affairs**

Jan Bumann, Stellvertretender Direktor, VSPB

## **Finanzplatzpromotion**

Simon Roth, Banque Pictet & Cie SA  
Andreas Kessler, B. Lombard Odier & Cie SA

## **Meinungsumfrage**

Jan Bumann, Stellvertretender Direktor, VSPB

## **Narilo**

Léa Bornand, Mirabaud & Cie SA

# Mitgliederverzeichnis

---

## Genf

### **Bordier & Cie SCmA**

Rue Rath 16  
Postfach  
CH-1211 Genf 3

Tel. +41 (0) 58 258 00 00

Fax +41 (0) 58 258 00 40

[www.bordier.com](http://www.bordier.com)

**Grégoire Bordier**

**Evrard Bordier**

**Christian Skaanild**

### **Cité Gestion SA**

Rue de la Cité 15-17  
CH-1204 Genf

Tel. +41 (0) 22 820 60 00

Fax +41 (0) 22 820 60 01

E-Mail: [info@cite-gestion.com](mailto:info@cite-gestion.com)

[www.cite-gestion.com](http://www.cite-gestion.com)

**Guy Barbey**

**Laurent Kramer**

**Christophe Utelli**

**Stéphane Barthassat**

**Sven Blake**

**Benjamin Droux**

**Nicolas Geissmann**

**Blaise Gillioz**

**Luc Jenkins**

**Thomas Schnurrenberger**

**Daniel Steffen**

**Bank Lombard Odier & Cie AG**

Rue de la Corraterie 11  
CH-1204 Genf

Tel. +41 (0) 22 709 21 11

Fax +41 (0) 22 709 29 11

E-Mail : [contact@lombardodier.com](mailto:contact@lombardodier.com)

[www.lombardodier.com](http://www.lombardodier.com)

**Hubert Keller**

**Frédéric Rochat**

**Denis Pittet**

**Jean-Pascal Porcherot**

**Alexandre Meyer**

**Xavier Bonna**

**Mirabaud & Cie SA**

Boulevard Georges-Favon 29  
CH-1204 Genf

Tel. +41 (0) 58 816 22 22

Fax +41 (0) 58 816 28 16

[www.mirabaud.com](http://www.mirabaud.com)

**Lionel Aeschlimann**

**Yves Mirabaud**

**Camille Vial**

**Nicolas Mirabaud**

**Thiago Frazao**

**Banque Pictet & Cie SA**

Route des Acacias 60  
CH-1211 Genf 73

Tel. +41 (0) 58 323 23 23

Fax +41 (0) 58 323 23 24

E-Mail : [info@pictet.com](mailto:info@pictet.com)

[www.pictet.com](http://www.pictet.com)

**Marc Pictet**

**Laurent Ramsey**

**Sébastien Eisinger**

**Elif Aktuğ**

**François Pictet**

**Sven Holstenson**

**Raymond Sagayam**

## Basel

### **E. Gutzwiller & Cie, Banquiers**

Kaufhausgasse 7  
CH-4051 Basel  
(Postfach, CH-4001 Basel)

Tel. +41 (0) 61 205 21 00  
Fax +41 (0) 61 205 21 01  
E-Mail : [info@gutzwiller.ch](mailto:info@gutzwiller.ch)  
[www.gutzwiller.ch](http://www.gutzwiller.ch)

**François Gutzwiller**  
**Stéphane Gutzwiller**  
**François Boulte**  
**Amedeo von Habsburg**

## Luzern

### **Reichmuth & Co.**

Rütligasse 1  
CH-6000 Luzern 7

Tel. +41 (0) 41 249 49 29  
Fax +41 (0) 41 249 49 39  
E-Mail : [welcome@reichmuthco.ch](mailto:welcome@reichmuthco.ch)  
[www.reichmuthco.ch](http://www.reichmuthco.ch)

**Christof Reichmuth**  
**Remy Reichmuth**  
**Jürg Staub**

## Zürich

### **Rahn+Bodmer Co.**

Münstergasse 2  
CH-8021 Zürich

Tel. +41 (0) 44 639 11 11  
Fax +41 (0) 44 639 11 22  
E-Mail : [info@rahnbodmer.ch](mailto:info@rahnbodmer.ch)  
[www.rahnbodmer.ch](http://www.rahnbodmer.ch)

**Peter R. Rahn**  
**Martin H. Bidermann**  
**Dr. Christian Rahn**  
**Christian R. Bidermann**  
**Jay Bidermann**



## Impressum

---

### **Herausgeber**

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB), Genf

### **Vertrieb**

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken

Route des Acacias 60

CH-1211 Genf 73

Tel. +41 (0) 22 807 08 00

E-Mail : [info@abps.ch](mailto:info@abps.ch)

[www.abps.ch](http://www.abps.ch)

Der Jahresbericht 2024 ist auch in französischer Sprache erhältlich.

©2025 Vereinigung Schweizerischer Privatbanken



Association de  
**Banques Privées Suisses**  
Vereinigung  
**Schweizerischer Privatbanken**  
Association of Swiss Private Banks

Route des Acacias 60  
CH-1211 Genf 73

T +41(0)22 807 08 00  
info@abps.ch

[www.abps.ch](http://www.abps.ch)